

Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept

mit Begründung der Satzung



06.04.2023

Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept

mit Begründung der Satzung

Im Auftrag:



Gemeinde Überherrn
Rathausstraße 101
66802 Überherrn

IMPRESSUM

Stand: 06.04.2023

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

Lisa Müller, M.Sc. Umweltplanung und Recht

Projektmitarbeit

Jakob Janisch, B.Sc. Raumplanung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorwort	4
Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen	5
Zweiter Teil - Werbeanlagen und Warenautomaten	18
Dritter Teil - Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen	36
Satzungstext	38
Fazit	44

VORWORT

Werbung ist heutzutage ein wesentliches Element im Orts- und Straßenbild und geeignet, das Erscheinungsbild eines Ortskernes und von Straßenzügen mitzubestimmen. Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Werbeanlagen haben einerseits die Aufgabe, auf Gewerbe und Beruf hinzuweisen und Kunden anzusprechen, gleichzeitig aber auch die Aufgabe und Verantwortung, als Bestandteil der jeweiligen architektonischen Fassadengestaltung eines Gebäudes und des Straßenbildes, an der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung des öffentlichen Raumes mitzuwirken. Der öffentliche Raum repräsentiert ein gemeinsames kulturelles, wirtschaftliches und soziales Anliegen der Bewohner und Besucher der Gemeinde, der Hauseigentümer sowie der Gewerbetreibenden.

Werbeanlagen verfolgen ihrer Natur nach den Zweck, optisch aufzufallen und gezielt die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dadurch kann es insbesondere durch zu große und dadurch dominierende oder zu aufdringlich gestaltete Werbeanlagen oder deren Anhäufung zur Beeinträchtigung oder gar zur Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes kommen. Dies soll im Sinne der Ortsbildpflege vermieden werden.

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Überherrn ist bereits heute eine große Vielfalt von unterschiedlichen Werbeanlagen vorhanden. Seit einiger Zeit ist zudem zu beobachten, dass zentrale, wichtige Verkehrsachsen für den Bereich der Großflächenwerbung (Plakatwände, digitale Werbetafeln) zunehmend von Interesse sind. Insbesondere durch diese großflächigen Werbeanlagen besteht die Gefahr einer schleichenden Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes.

Bislang verfügt die Gemeinde Überherrn über kein Konzept, das die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten regelt. Die Landesbauordnung enthält zwar Mindestregelungen zum Schutz gegen Verunstaltungen. Da dies für eine städtebaulich attraktive Entwicklung des Gemeindegebietes jedoch nicht ausreicht und weiterhin Regelungsbedarf besteht, ist die Aufstellung eines Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzepts inkl. Satzung für das Gemeindegebiet erforderlich.

Ziel der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Überherrn ist dabei, ein Gleichgewicht zwischen der Forderung nach Werbeflächen und den Ansprüchen der Ortsgestaltung und der Ortsbildpflege zu erreichen. Die Satzung soll die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Wahrung des charakteristischen Erscheinungsbildes der Gemeinde Überherrn unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten regeln. Die Anforderungen gelten für bestimmte Teilbereiche der Gemeinde Überherrn und werden je nach Teilbereich unterschiedlich hoch festgelegt.

Städtebauliche, architektonische und gestalterische Fehlentwicklungen im Ortsbild sollen dadurch vermieden werden.

Bei der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung geht es dabei nicht um die Verhinderung von Werbung, sondern vielmehr um deren Gestaltung. Gerade dem „Wo“ und „Wie“ der Präsentation kommt eine große Bedeutung zu. Auf die Art und Anzahl der Werbeanlagen, den Anbringungsort und ihre Gestaltung soll künftig dabei Einfluss genommen werden. Die Anforderungen gelten für bestimmte Teilbereiche der Gemeinde Überherrn und werden je nach Teilbereich unterschiedlich hoch festgelegt.

Mit der Erstellung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung inkl. zugehörigem Konzept ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen beauftragt.

Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsgegenstand der Satzung

Der Begriff der Werbeanlage ist in § 12 Abs. 1 der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) definiert. Demnach ist eine Werbeanlage durch drei wesentliche Tatbestandsmerkmale beschrieben. Diese sind:

- die feste Verbundenheit mit einem Ort als statische Komponente,
- die Verfolgung einer bestimmten Zweckbestimmung als funktionelle Komponente und
- die Sichtbarkeit vom öffentlichen Verkehrs- oder Grünraum aus als visuelle Komponente.

Von ortsfest genutzten Werbeanlagen ist auch dann auszugehen, wenn Anlagen nicht nur vorübergehend, sondern für längere Dauer oder auch regelmäßig wiederkehrend an Gebäuden montiert werden (z.B. Fahnen). Auch mobile Werbeträger (z.B. Anhänger, Fahrzeuge etc.) sind ortsfeste Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung, wenn sie ortsgewunden genutzt werden.

Der Begriff des Warenautomaten ist in der Landesbauordnung des Saarlandes nicht legal definiert. Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind alle Automaten, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgeben. Typische Warenautomaten



Werbeanlage im Bereich der Hauptstraße, Ortszentrum Überherrn

sind Kaugummi- bzw. Zigarettenautomaten. Neuerdings werden zudem mehr und mehr „moderne“ Warenautomaten aufgestellt. Diese sind meist gefüllt mit regionalen Produkten von ortsansässigen Bauernhöfen und Unternehmen (z. B. Automaten für Milch- oder Fleischprodukte). Solche Warenautomaten werden in der Regel direkt an einem Gebäude aufgebaut oder aber in extra dafür überdachten „Häuschen“ aufgestellt.

Innerhalb ihres Geltungsbereiches regelt die Satzung die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten. Dabei sind ausschließlich die in der Satzung aufgeführten Arten von Werbeanlagen und Warenautomaten zulässig.

Eine Definition der jeweiligen Werbeanlagen-Art ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Satzung dient dabei ausschließlich der Regelung von kommerzieller Werbung. Der Begriff „Werbung“ ist geregelt in Art. 2 Nr. 1 der Irreführungsrichtlinie (RL 84/450/EWG) als „jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern.“



Warenautomat an der zentralen Ortsdurchfahrt von Altforweiler

Ausleger

Ausleger sind Werbeanlagen in Form eines Schildes oder einer Beschriftung bzw. plastischen Form, die an einer Gebäudefassade verankert sind und rechtwinklig vom Gebäude in den Straßenraum ragen.



Beschilderung / Werbetafeln

Hinweisschilder sind rechteckige Schilder, die dem Hinweis auf ein im Gebäude ansässiges Gewerbe / Unternehmen und nicht der Werbung für ein bestimmtes Produkt dienen.

Werbetafeln sind rechteckige Tafeln / Platten, auf der für jemanden oder etwas geworben wird. Dies kann dabei sowohl ein Gewerbe / Unternehmen, als auch ein bestimmtes Produkt sein.



Schriftzüge und Logos

Ein Schriftzug ist ein in ganz bestimmter, charakteristischer Weise geschriebenes Wort, während ein Logo ein Symbol ist, das aus Text und Bildern besteht und ein spezielles Unternehmen kennzeichnet.



Schaufensterbeklebung/-beschriftung

Schaufensterbeklebung/-beschriftungen sind Werbeanlagen, die direkt hinter oder auf Fenster- und Türscheiben angebracht sind.



Leuchtkästen/-reklame

Ein Leuchtkasten bzw. eine Leuchtreklame ist eine rechteckige, elektrisch beleuchtete Lichtwerbung.

Im Innern eines Leuchtkastens befinden sich Leuchtstofflampen, die in gleichmäßigem Abstand angeordnet sind und den Kasten an einer oder zwei Seiten beleuchten. Die leuchtenden Ansichtsflächen bestehen aus durchscheinendem Material und sind auf der Oberfläche farbig beschriftet oder gestaltet.



Begrifflichkeiten

Beispiele

Werbebanner

Werbebanner sind großflächige, rechteckige Drucke auf PVC-Gewebefolie oder Netzgitter, die für werbliche Zwecke der Außenwerbung genutzt werden. Die Banner werden rundum mit Keder, Ösen oder Hohlraum versehen.



Begrifflichkeiten

Beispiele

Plakatwände

Plakatwände sind zum Zwecke der Werbung im öffentlichen Raum genutzte oder eigens dafür errichtete großflächige Wandflächen.

Die Plakatwände können sowohl freistehend (siehe Foto) oder direkt an einer Gebäudefassade angebracht sein.



Begrifflichkeiten

Beispiele

Fahnen und Werbepylone

Eine Fahne ist ein rechteckiges, an einer Stange befestigtes Tuch. Unterschieden wird dabei zwischen Hiss-, Bannerfahnen und den sog. Dropflags.

Hissfahnen haben eine große Fläche und werden an vergleichsweise hohen Fahnenmasten angebracht, um auch aus großer Entfernung sichtbar zu sein.

Bannerfahnen sind demgegenüber wie ein Segel an einem Fahnenmast angebracht, der den Wind optimal aufnimmt.

Die Dropflag ist die mobile Ausführung der klassischen Fahne, wobei sie aus einem Fahnenmast und einer Fahne (in Tropfenform) besteht.

Bei Werbepylonen handelt es sich um bis zu 10,00 m hohe Werbetürme, die insbesondere an Einfahrten und Eingängen quer zur Fahrtrichtung der angrenzenden Straße installiert werden.



Begrifflichkeiten

Beispiele

Aufsteller

Aufsteller sind Werbeanlagen in Form einer klappbaren Werbetafel, an der Informationen (z. B. mittels Beschriftung, Bemalung, o. ä.) angebracht werden können. Die Aufsteller werden unmittelbar vor dem zu bewerbenden Betrieb, Laden, etc. aufgestellt.



Begrifflichkeiten

Beispiele

Digitale Werbetafeln

Digitale Werbetafeln, auch Video- oder LED-Walls, bezeichnen eine große Anzeigefläche zur Darstellung von bewegten Bildern.



Begrifflichkeiten

Beispiele

Warenautomaten / Schaukästen

Warenautomaten sind Automaten, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgeben (z. B. Geld-, Kaugummi-, Zigaretten-, Milch- oder Eierautomat).

Schaukästen sind Kästen mit einer Glasscheibe, in der etwas öffentlich ausgestellt bzw. aufgehängt wird (z. B. Speise- oder Getränkekarte).



Zum besseren Verständnis der getroffenen Regelungen der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung finden sich im Folgenden noch einige allgemeine Definitionen:

- Die Stätte der Leistung ist das Grundstück bzw. das Gebäude, auf dem die Leistung, für die geworben bzw. auf die mit der Werbeanlage hingewiesen werden soll, erbracht wird. Die Stätte der Leistung kann auch im Obergeschoss bzw. im Hinterhof eines Gebäudes liegen.
- Die Erdgeschosszone ist der Bereich der Fassade, der durch architektonische bzw. gestalterische Elemente, insbesondere Gurtgesimse (auch Geschossesims), Putzbänder bzw. unterschiedliche Materialitäten oder Putzstrukturen das Erdgeschoss von den darüber liegenden Geschossen trennt. Lässt sich diese nicht abgrenzen, gilt als Erdgeschosszone der Bereich zwischen angrenzender Geländeoberfläche und Fußbodenoberkante des ersten Obergeschosses.
- Die Brüstungszone des ersten Obergeschosses ist der Bereich der Fassade, der sich zwischen der Erdgeschosszone und der Fensterbrüstung bzw. des Fenstergesims des ersten Obergeschosses befindet.
- Material- und stilgerecht (kunsthandwerklich) gestaltete Werbeanlagen sind Werbeanlagen, für dessen Erstellung künstlerische und handwerkliche

Beachten:

Die Regelungen der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung gelten nicht für genehmigte und zeitlich eingeschränkte Werbung (z. B. Hinweise auf Sonderveranstaltungen, Sonderaktionen etc.), da diese ebenfalls wieder zeitnah beseitigt werden.

Auch Litfaßsäulen und Werbeanlagen, die unmittelbar im Bereich von Wartehäuschen an Bushaltestellen angebracht sind, sind nicht Regelungsinhalt der Satzung. Für die betroffenen Werbeflächen an den Wartehäuschen bestehen vertragliche Regelungen zwischen der Gemeinde und den jeweiligen Werbefirmen, so dass eine Steuerung gewährleistet ist.

Fähigkeiten erforderlich sind. Kunsthandwerkliche Produkte sind Unikate bzw. nur in geringer Stückzahl verfügbar.

- Kontrastierende Farbkombinationen sind Farbkombinationen, die im Kontrast also im Gegensatz zueinander stehen und dadurch sehr stark auffallen. Zwei stark kontrastierende Farben erreichen eine deutliche Wahrnehmbarkeit auf große Entfernung.



Hauptachse des Ortszentrums (Überherrn) mit bestehenden Werbeanlagen

§ 2 Regelungsbereich

§ 85 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) eröffnet einer Kommune die Möglichkeit, eine örtliche Bauvorschrift über Werbeanlagen und Warenautomaten „zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern“ zu erlassen. Die Satzung darf nicht pauschal das gesamte Gemeindegebiet abdecken, sondern muss sich auf einen definierten städtebaulichen Bereich mit bestimmten Merkmalen beziehen.

Die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Überherrn ist daher auf die in den beiliegenden Plänen ersichtlichen Bereiche innerhalb der Ortslagen der Gemeinde Überherrn beschränkt. Hierbei handelt es sich um das Ortszentrum Überherrn, die zentralen Ortsdurchfahrten und Ortsteilzentren der Ortsteile (mit Ausnahme der Wohnstadt) sowie funktional bedeutsame Zufahrtbereiche der Gemeinde (z. B. Langwies).

Im Vergleich zum übrigen Gemeindegebiet finden sich hier räumlich verdichtet Einzelhandelsgeschäfte, gastronomische Betriebe, Dienstleistungseinrichtungen und andere Gewerbebetriebe. Zudem handelt es sich hierbei um die Bereiche mit hohem Publikums- und Durchgangsverkehr, sodass die

se Bereiche insbesondere für die Errichtung sog. Großflächenwerbung (u. a. Plakatwände, digitale Werbetafeln) besonders attraktiv sind.

Die bestehenden Gebäude- und Straßenraumstrukturen weisen innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung unterschiedliche städtebauliche Merkmale auf. Bezüglich der Regelungsintensität differenziert die Satzung daher zwischen den drei Kategorien „Bereich 1: Besonders schützenswert“, „Bereich 2: Schützenswert“, sowie „Bereich 3: hochwertig“. Durch diese Unterteilung können städtebaulich bedeutsame Bereiche wie beispielsweise das Ortszentrum von Überherrn besonders geschützt werden.

- (1) Bereich 1 „Besonders schützenswert“: Der Bereich 1 entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich des zentralen Versorgungsbereichs aus dem integrierten Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Überherrn (Stand 2009), des Kreuzungsbereichs auf Höhe des alten Bahnhofs, sowie der südlich daran anschließenden Alleestraße.

Der Bereich des Ortszentrums umfasst die zentrale Hauptachse mit der stark

frequentierten Haupt- und Alleestraße, die Kirche St. Bonifacius und das Umfeld des alten Bahnhofs (Standort Wochenmarkt). Bei diesem Gebiet handelt es sich um die Haupteinkaufslage der Gemeinde Überherrn mit entsprechend hohem Durchgangs- und Publikumsverkehr und dementsprechend hohem Ansiedlungsdruck von Werbeanlagen.

Aufgrund des raschen Siedlungswachstums Überherrns in der Nachkriegsphase außerhalb des „Bereichs 1“ und der damit einhergehenden Überprägung des Orts- und Landschaftsbildes kommt dem Kern des historischen Altortes ein besonderer städtebaulicher sowie kulturhistorischer Wert für die Gemeinde zu. Noch heute prägt der Straßendorfcharakter mit weitgehend geschlossener Bauweise die Identität des Ortszentrums.

Es finden sich zahlreiche ortsbildprägende Gebäuden, sowie die denkmalgeschützte St. Bonifacius-Kirche in dem Bereich. Hierbei handelt es sich weitgehend um Siedlungs- bzw. Arbeiterhäuser aus dem 19. Jahrhundert, gründerzeitliche Wohngebäude mit zeitgenössischer Stuckfassade, sowie vereinzelt um bäuerliche lothringi-

sche und südwestdeutsche Querein-
häuser in Zeilenform. Trotz teils sicht-
barer Überformung der Fassaden und
Dächer in den Nachkriegsjahren sind
diese Gebäude als prägende städte-
bauliche Elemente geblieben. Im Rah-
men zukünftiger Entwicklungen gilt es
daher vor allem das bau- und kultur-
historische Erbe des Ortszentrums von
Überherrn zu schützen. Der Bereich des
Altortes ist daher als „Visitenkarte“ der
Gemeinde besonders schützenswert,
sodass sich hier höhere Anforderungen
an die Gestaltung von Werbeanlagen
und Warenautomaten ergeben.

Als Haupteinkaufslage bündeln sich
neben dem Einkaufszentrum Langwies
im Ortszentrum zudem die Nahversor-
gungs-, Gastronomie- sowie Dienstlei-
stungs- und Gewerbeangebote, mit ent-
sprechend hoher Anzahl an bereits vor-
handenen Werbeanlagen und gleich-
zeitig hohem Ansiedlungsdruck von
weiteren Werbeanlagen.

Ihre baukulturelle Bedeutung in Verbin-
dung mit der verkehrlich und funktional
bedingten besonderen Sichtbarkeit
macht diesen Bereich gegenüber Wer-
bemittel besonders schützenswert.

- (2) Bereich 2 „Schützenswert“: Bei den
Ortsdurchfahrten von Überherrn, Alt-
forweiler, Bisten, Felsberg, sowie der
Ortsdurchfahrt und dem Ortsteilzent-
rum von Berus handelt es sich um die
„Lebensader“ der Ortsteile Überherrns.
Im Falle der Differter Straße in
Überherrn handelt es sich um eine der
maßgeblichen Zufahrtbereiche von der
B 269 (Zubringer zur A 620, Anschluss-
stelle „AS 4b Ensdorf“).



Werbeanlagen im Hauptzufahrtbereich zum Ortszentrum (Langwies)

Teilweise weisen diese Bereiche eine
Nutzungsmischung auf mit Angeboten
der Nahversorgung, Gastronomie so-
wie von Dienstleistung und Gewerbe.
Als Hauptortsdurchfahrten sind diese
Bereiche zudem stark frequentiert. Die
Durchfahrten bilden maßgeblich die
Wahrnehmung des Ortsbilds durch die
Bürger und die Visitenkarte des Orts-
teils gegenüber Besuchern und Durch-
reisenden. Ein städtebaulich anspre-
chendes und attraktives Erscheinungs-
bild ist daher von wesentlicher Bedeu-
tung.

Als „Gesicht“ des jeweiligen Ortsteils
sind daher auch diese Bereiche schüt-
zenswert.

- (3) Bereich 3 „Hochwert“: Der Bereich 3
konzentriert sich im Wesentlichen auf
die Hauptzufahrtbereiche zum Orts-
zentrum Überherrns, sowie zur St. Boni-
facius-Grundschule (Waldstraße) und
dem Kulturhaus (Am Kulturhaus) der
Gemeinde Überherrn.

Die Hauptzufahrtbereiche zum Orts-
zentrum bilden die Warndtstraße, sowie
die Hauptstraße (Bereich 1), welche je-
doch im Ortseingangsbereich von der
Straße „Langwies“ geprägt wird. Beide
Bereiche sind stark frequentiert, sodass
insbesondere diese Orte aufgrund des
hohen Durchgangsverkehrs für die Er-
richtung sog. Großflächenwerbung
(u.a. Plakatwände, digitale Werbe-
tafeln) interessant sind.

Zudem findet sich im Bereich
„Langwies“ ein Sondergebiet mit Ein-
zelhändlern, Dienstleistern, Nahversor-
gungsangeboten und sonstigen Betrie-
ben, sodass bereits heute eine Vielzahl
an Werbeanlagen das Straßenbild
prägt. Die Straße wird nicht vollständig
in den Geltungsbereich der Satzung
aufgenommen, da der Bereich bis hin
zur B 269 vorwiegend dem produzie-
renden und verarbeitenden Gewerbe
dient, wohingegen der Bereich bis zur
Feuerwehr als Einkaufszentrum weit-
aus mehr Publikum anzieht.

Der Sonderstandort „Am Kulturhaus“
beherbergt neben der St.-Bonifacius
Grundschule das Kulturhaus und liegt
unmittelbar zwischen der besonders
schützenswerten Alleestraße und dem
Freibad. Durch diese verkehrswirksa-
men Nutzungen ist der Bereich stark
frequentiert und hinterlässt bei Bürgern



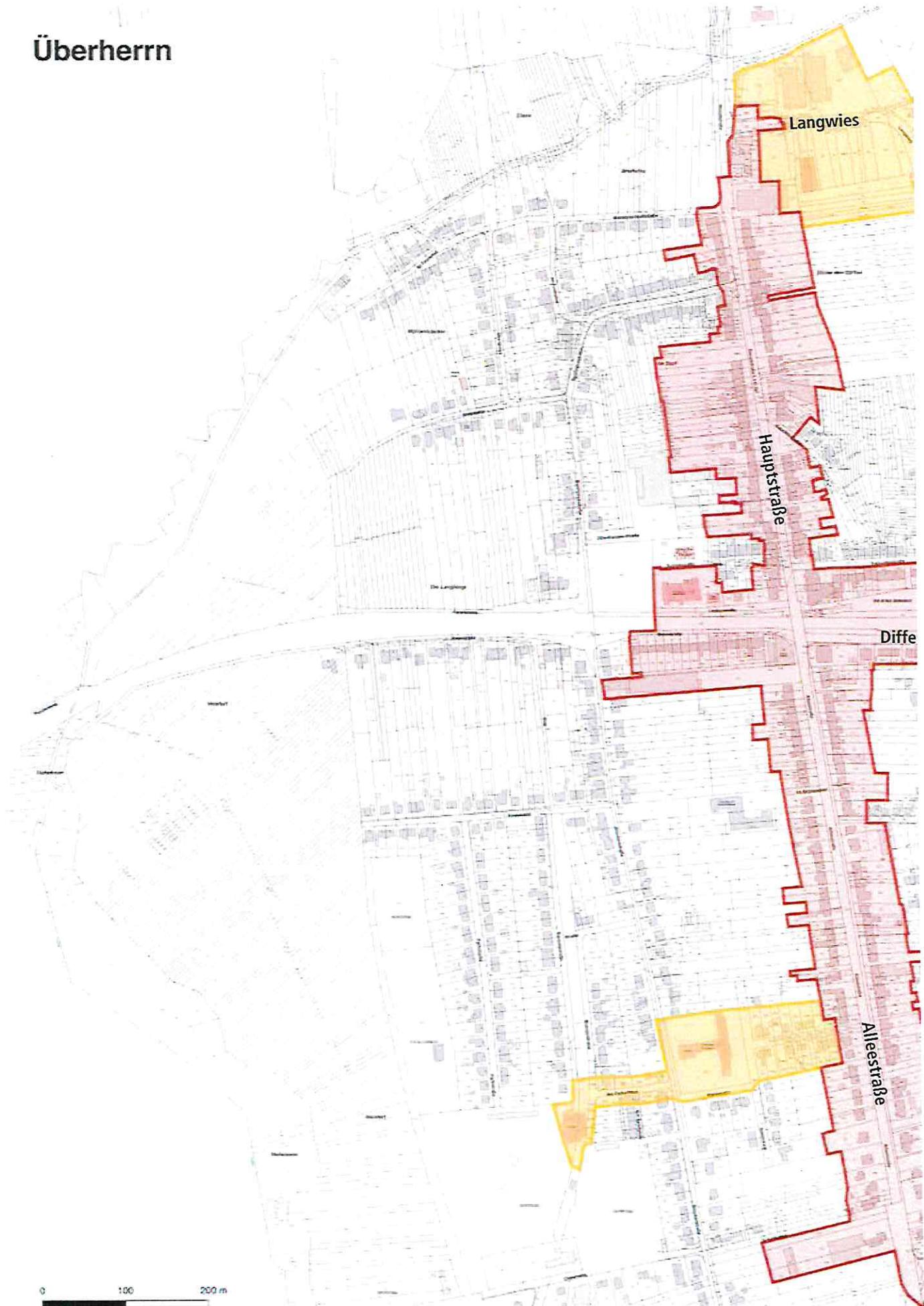
Großflächige Plakatwerbung im Bereich der Ortsdurchfahrt von Berus (Konrad-Adenauer-Straße)

und Besucher oftmals einen bleibenden Eindruck der Gemeinde Überherrn.

Dementsprechend gilt es auch in diesen Bereichen zukünftig bzgl. der Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zu steuern. Eine Beeinträchtigung bzw. Verunstaltung des Erscheinungsbildes soll damit vermieden werden.

Die übrigen Bereiche der Gemeinde Überherrn wurden nicht mit in den Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung aufgenommen, da hier kein expliziter Regelungsbedarf gesehen wird. Bei diesen Flächen handelt es sich in erster Linie um Wohngebiete, sodass die Ansiedlung von Werbeanlagen gemäß der Baunutzungsverordnung und Landesbauordnung (BauNVO, LBO) ausreichend geregelt ist (u. a. Werbung nur an der Stätte der Leistung). Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe finden sich hier zudem nur in untergeordneter Anzahl, sodass bei Ansiedlung weiterer Werbeanlagen (z. B. Hinweisschild einer Bäckerei) durch diese keine störende Wirkung hervorgehen würde.

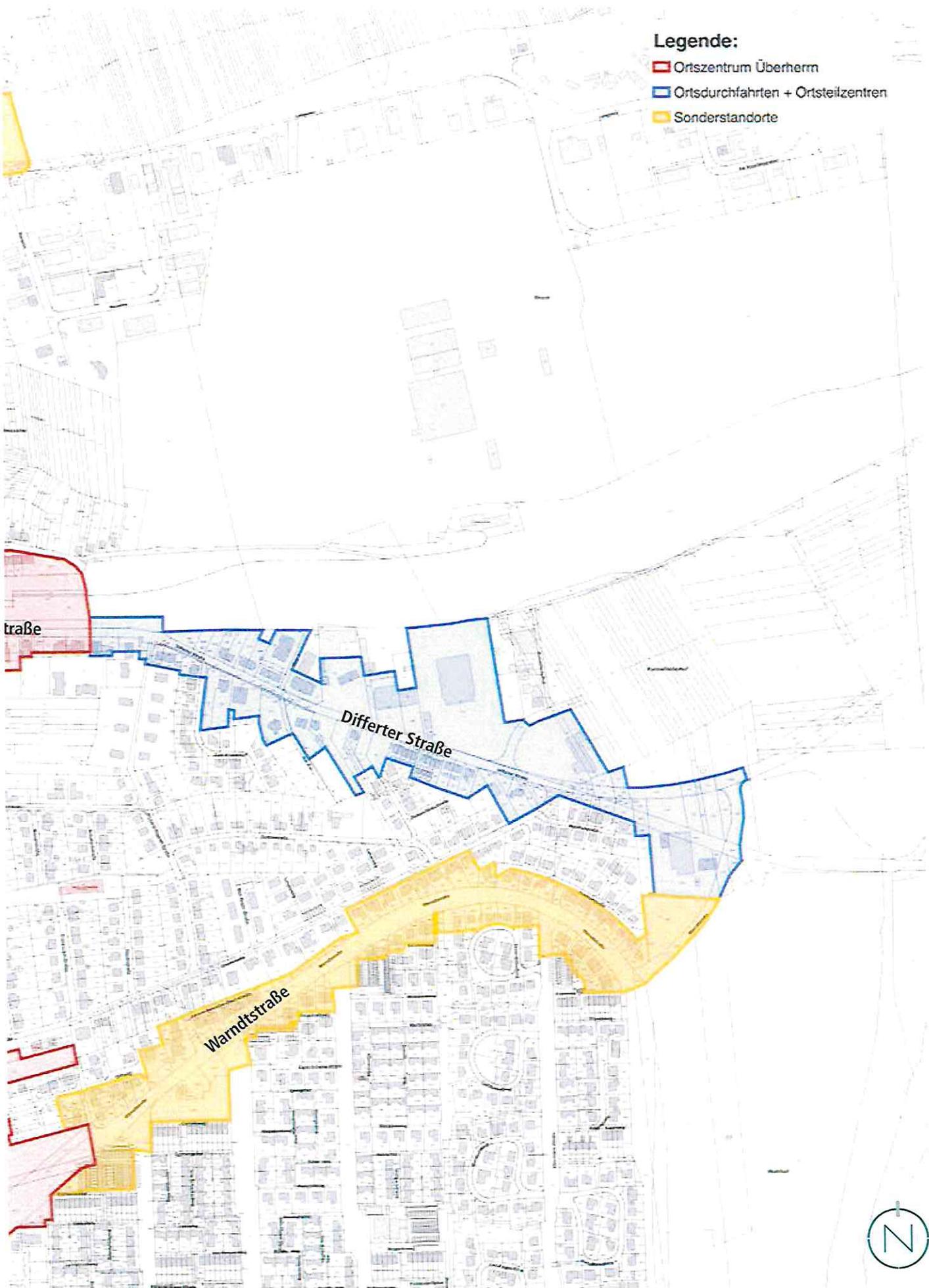
Überherrn

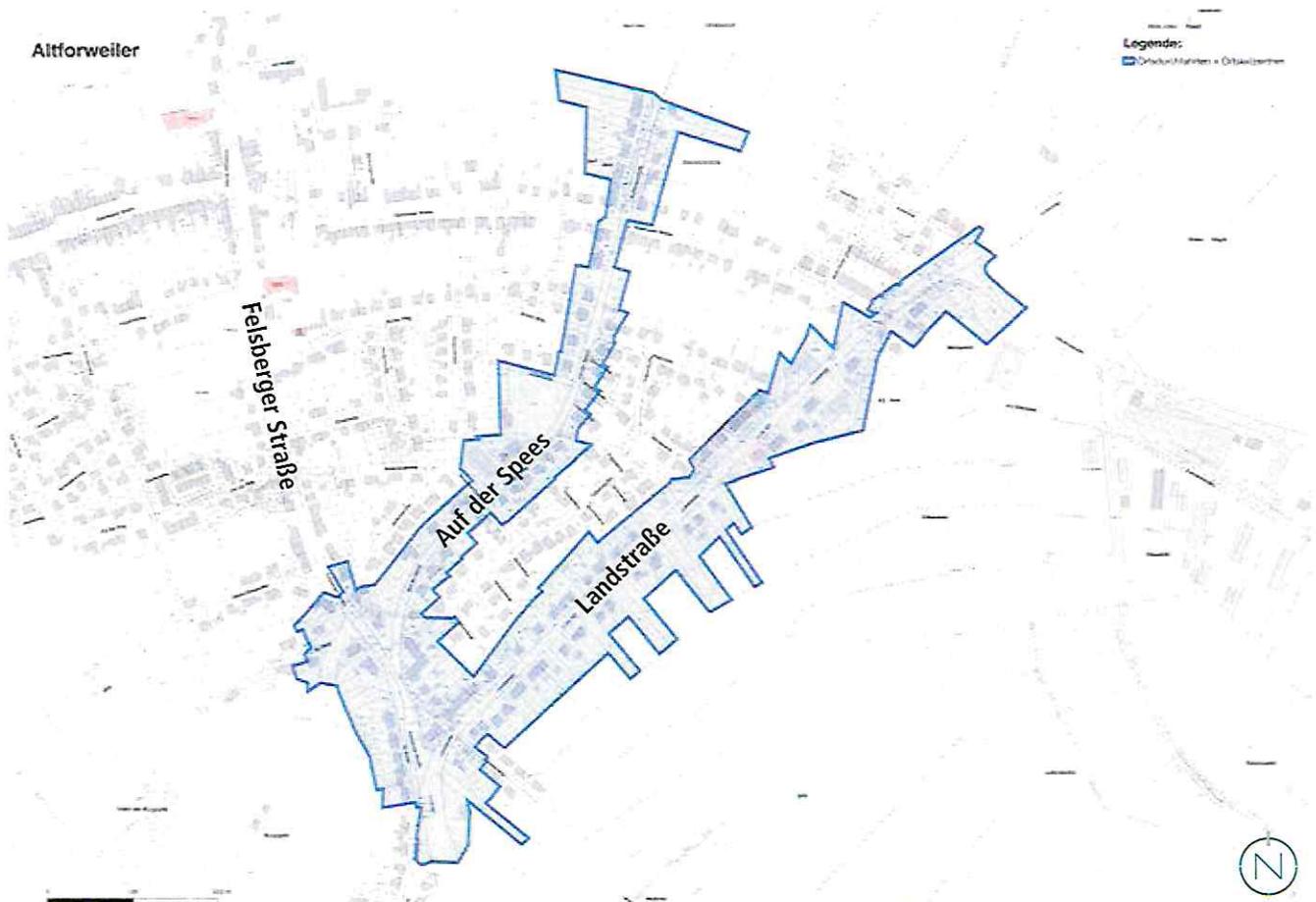


Geltungsbereiche Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung Hauptort Überherrn; Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

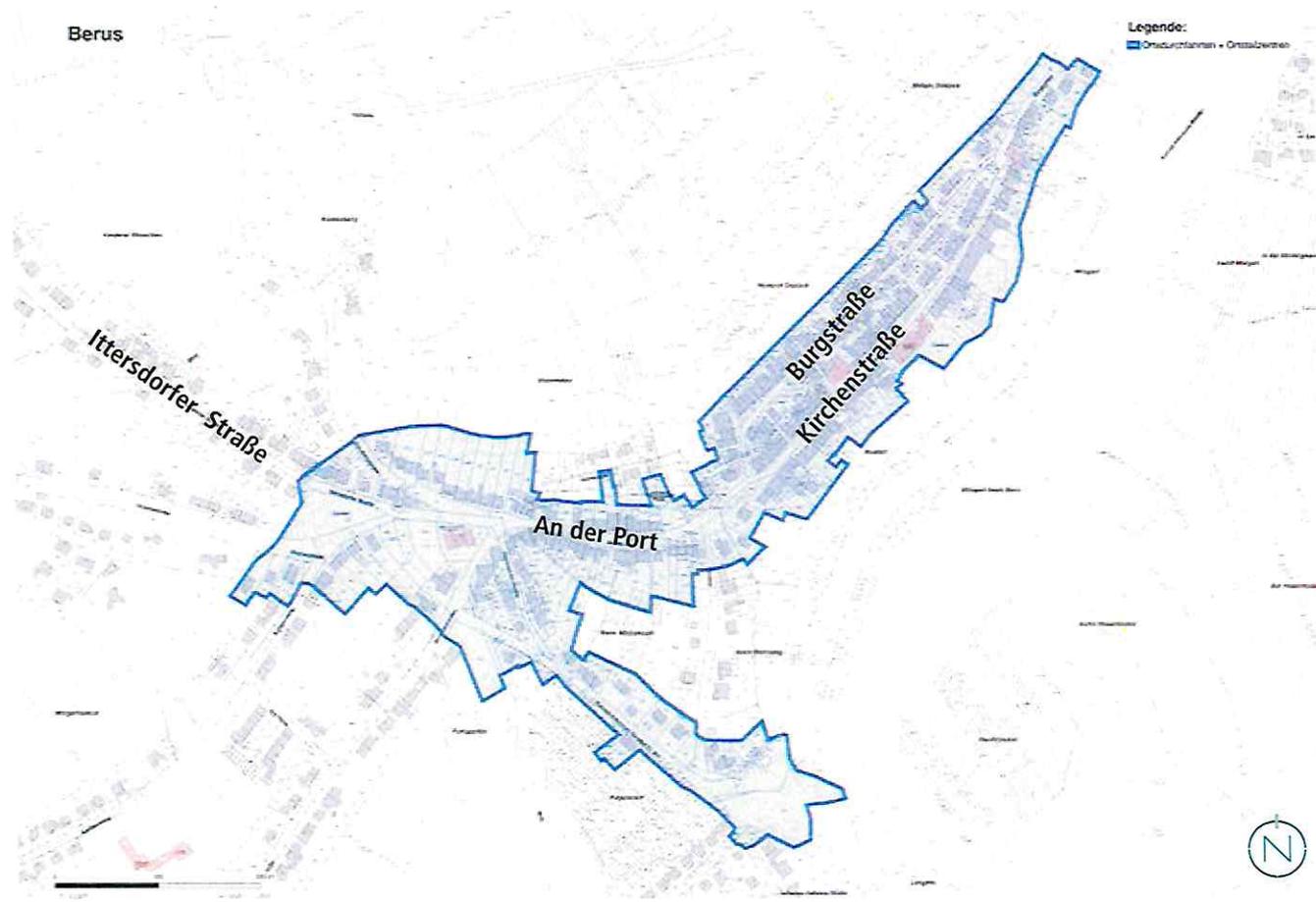
Legende:

-  Ortszentrum Überherrn
-  Ortsdurchfahrten + Ortsteilzentren
-  Sonderstandorte

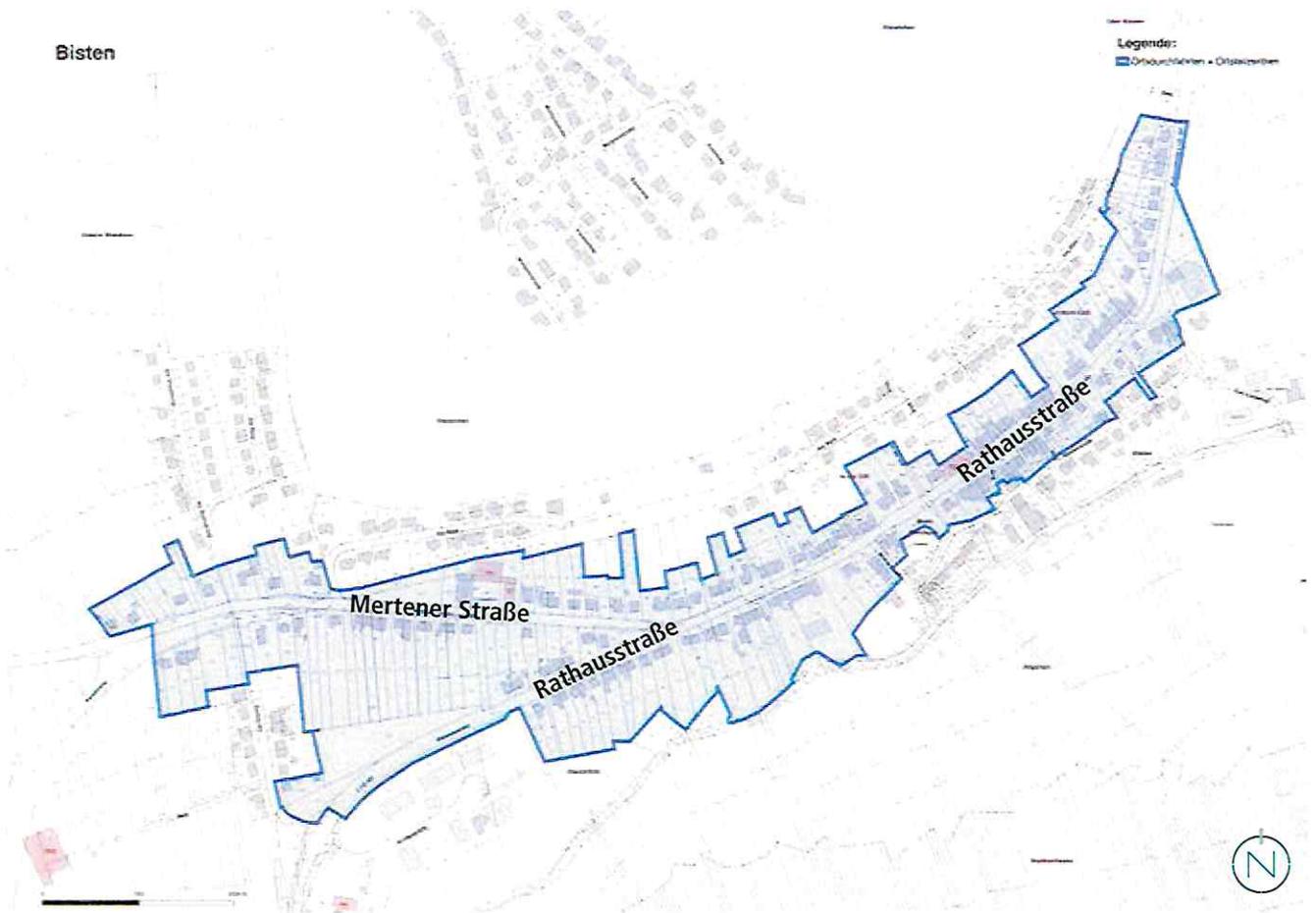




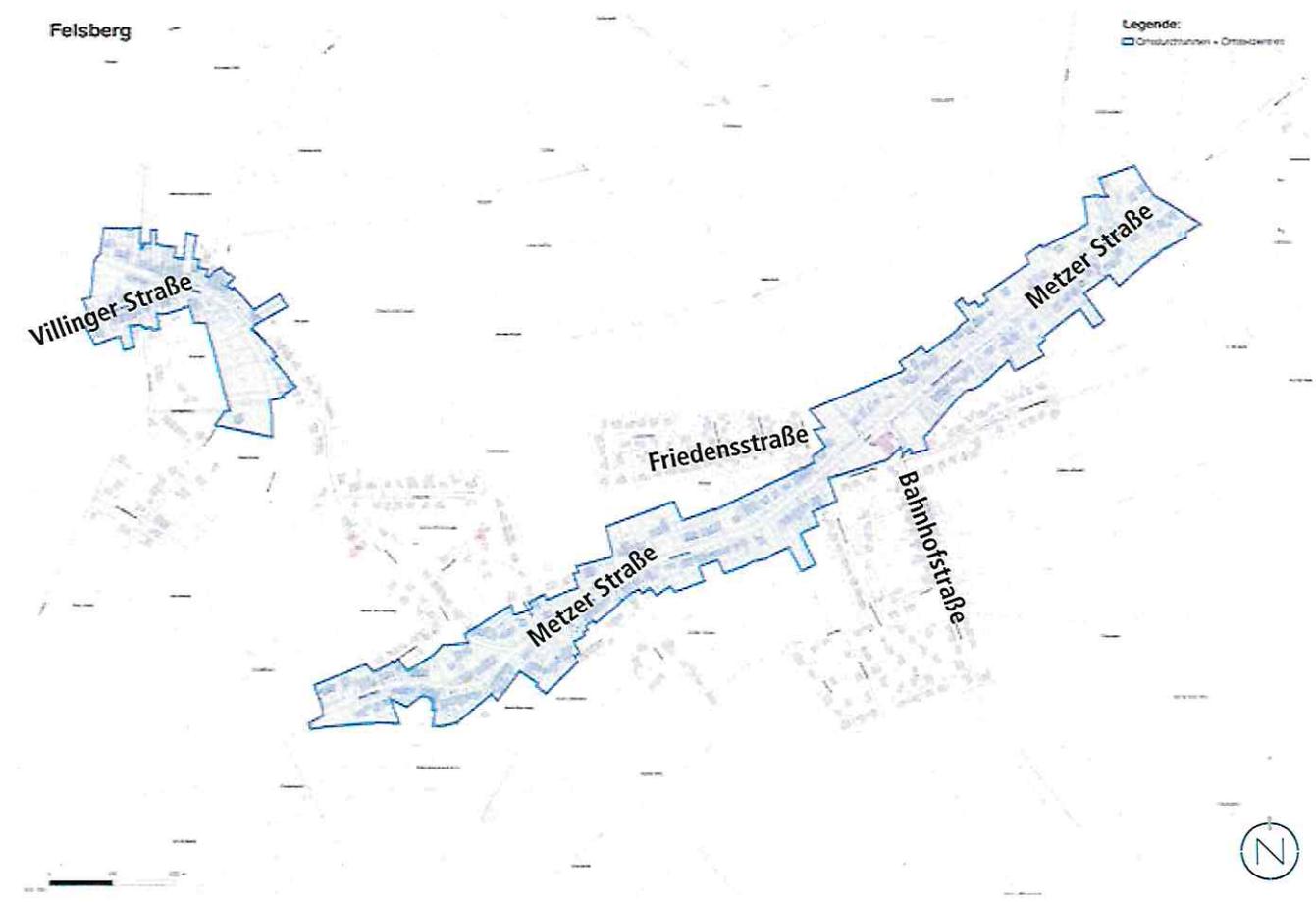
Geltungsbereich Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung Ortsteil Alforweiler; Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan



Geltungsbereich Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung Ortsteil Berus; Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan



Geltungsbereich Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung Ortsteil Bisten; Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan



Geltungsbereich Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung Ortsteil Felsberg; Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

§ 3 Grundsätze / Allgemeine Anforderungen

Bei der Gestaltung und Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten sind verschiedene Grundsätze zu beachten:

- (1) „Werbeanlagen und Warenautomaten sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich insbesondere nach Größe, Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung dem Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen unterordnen sowie das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten.“

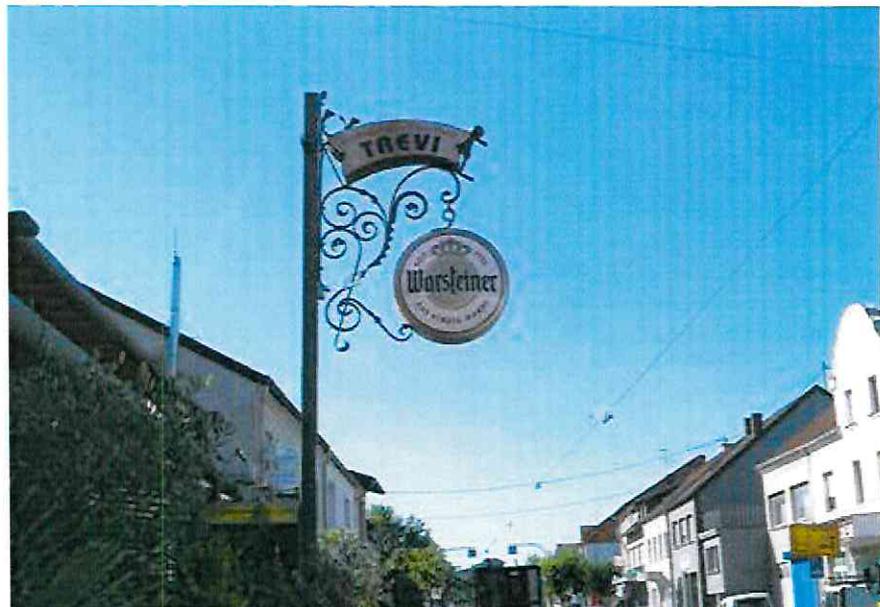
Das Erscheinungsbild innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Überherrn wird bereits heute durch Werbeanlagen und Warenautomaten geprägt, die sich zum Teil durch ihre hohe Anzahl, ihre Größe und die Vielfalt der Orte ihrer Anbringung nicht harmonisch in ihre Umgebung einfügen. Werbeanlagen und Warenautomaten stehen in direktem Zusammenhang mit der Gestaltung eines Gebäudes, seinem Maßstab, seiner architektonischen Gliederung und dem städtebaulichen Raum und müssen daher Rücksicht darauf nehmen. Ein wesentliches Gestaltungsziel der Satzung ist es daher, dass sich die Werbeanlagen und Warenautomaten harmonisch in ihre Umgebung einfügen, was mit diesem Grundsatz verfolgt wird.

- (2) „Die Lage der Werbeanlage und des Warenautomaten ist auf die Fassadengliederung abzustimmen. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (z.B. Gesimse, Rahmungen, Fenster, historische Hauszeichen oder Inschriften) dürfen nicht verdeckt werden. Für sämtliche Werbeanlagen und Warenautomaten gilt, dass die Trägerkonstruktionen unauffällig anzubringen sind, sprich nicht die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich ziehen dürfen. Dies gilt auch für Kabelführungen und technische Hilfsmittel. Gebäudeübergreifende Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig.“

Dies bedeutet im Detail, dass Bauteile und Gliederungselemente von Fassaden nicht überdeckt werden dürfen. Die zum öffentlichen Raum hin wirksamen Fassaden der Gebäude sind mit unter-



Auf die Fassadengliederung abgestimmt Werbeanlage im Bereich des Hotels „Chapeau Noir“



Kunsthandwerklich gestalteter Ausleger

schiedlichen Materialien und Details architektonisch gestaltet. Bei der Montage von Werbeanlagen dürfen diese nicht beeinträchtigt werden sondern sollen bestenfalls unterstützt werden.

- (3) „Werbeanlagen und Warenautomaten sind instandzuhalten. Bei Zuwiderhandeln kann die Beseitigung der Werbeanlage angeordnet werden.“
Instandsetzungs- und modernisierungsbedürftige Werbeanlagen und Warenautomaten wirken sich negativ auf das Erscheinungsbild ihrer Umgebung aus. Aus diesem Grund sind die Anlagen in einem technisch einwandfreien und optisch ordentlichen Zustand zu erhalten und im Einzelfall zu beseitigen. Dadurch sollen Beeinträch-

tigungen des Ortsbildes vermieden werden.

- (4) „Nach Aufgabe der Nutzung besteht die Verpflichtung die Werbeanlage bzw. den Warenautomat samt aller Befestigungsmaterialien rückzubauen. Neue Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen erst nach Beseitigung bisheriger Werbeanlagen und Warenautomaten angebracht werden.“

Hierdurch soll die Überfrachtung des Ortsbildes mit Werbeanlagen, die aufgrund der Aufgabe der Nutzung nicht mehr benötigt werden, verhindert werden.

- (5) „An jedem Ortseingang darf durch die Gemeinde ein Sammelhinweisschild er-

richtet werden. Das Sammelhinweisschild bildet eine Zusammenfassung von Hinweisschildern, die Namen und Art ortsansässiger, gewerblicher Betriebe kennzeichnet. Die Sammelhinweisschilder dürfen dabei ausschließlich innerhalb der Ortsdurchfahrt errichtet werden. Hinweisschilder außerhalb der Ortsdurchfahrt (auch einzelne Schilder für abseits liegende Betriebe) sind nicht gestattet.“

Durch die Konzentration der Hinweisschilder sowie die kommunale Entscheidungsbefugnis über das Erscheinungsbild wird ein einheitlicher Werbeauftritt ohne störende Wirkung erzielt. Gleichzeitig bieten Sammelhinweisschilder Werbewirksamkeit zugunsten der Gewerbetreibenden.

- (6) „An Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen dürfen einzelne Schilder (Hinweisschilder) angebracht werden, die auf abseits liegende Betriebe oder Stätten hinweisen. Diese Anlagen dürfen eine Länge von 1,50 m und eine Höhe von 0,40 m je Schild nicht überschreiten. Die Oberkante darf nicht höher als 2,00 m über dem natürlichen Gelände stehen.“

Um dem Interesse des ortsansässigen Gewerbes nach Auffindbarkeit ihrer Leistungsstätten gerecht zu werden, sind schon aus verkehrlicher Sicht entsprechende Orientierungstafeln an Kreuzungspunkten sinnvoll. Es werden Grenzen in Bezug auf Platzierung und Größe der Schilder gesetzt, um das Ziel einer reinen Hinweiswirkung für Liefer-

bzw. Kundenverkehr nicht zu unterlaufen.

- (7) „Wahlwerbung ist ausschließlich innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag und endet 2 Wochen nach diesem. Die Anbringung von Großwerbeplakaten der Wahlwerbung ist dabei ausschließlich innerhalb den von der Gemeinde definierten Standorten und nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis zulässig.“

Das gestalterische Ordnungsziel der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Überherrn in Bezug auf Werbemittel im demokratischen Wettbewerb soll eine Überfrachtung des Orts- und Straßenbildes und damit Beeinträchtigung desgleichen mit Werbeplakaten innerhalb der Wahlkampfzeit verhindern.

- (8) „Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs (Fuß- und Fahrverkehr) darf durch Werbeanlagen und Warenautomaten sowie deren Nutzung nicht gefährdet werden.“

Werbeanlagen können im Straßenverkehr zahlreiche kritische Wirkungen auf die Sicherheit und Ordnung der Straßenverkehrsabläufe in Form von Ablenkung, Sichtbehinderung und Blendwirkung haben. Durch die getroffene Festlegung soll jegliche Form der Verkehrsgefähr-

dung oder -beeinträchtigung und Komfortbeeinträchtigung (z. B. Einengung von Gehwegen) vermieden werden.

Ferner gilt für bislang anbaufreie Bereiche von Ortsdurchfahrten das ausnahmbewährte Anbauverbot an Bundes- und Landesstraßen auch für Werbeanlagen. Dies folgt aus dem Straßenrecht nach § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 26 des Saarländischen Straßengesetzes.

- (9) „Werbeanlagen, die die Sicht behindern, die Unterhaltung der Straße erschweren oder sich verkehrsgefährdend auf den Straßenverkehr auswirken (auf Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen und in deren unmittelbarem Bereich, im Bereich kritischer Knotenpunkte, in Sichtdreiecken, an Fußgängerüberwegen) sowie an Verkehrszeichen bzw. Lichtsignalanlagen und an Bauwerken der Straßenbauverwaltung sind nicht erlaubt.“

Auch durch diese Festsetzung soll jegliche Form der Verkehrsgefährdung oder -beeinträchtigung und Komfortbeeinträchtigung (z. B. Einengung von Gehwegen) vermieden werden.

- (10) „Werbeanlagen sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.“

Etwilige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen durch die Werbeanlagen sollen somit vermieden werden.



Aufgegebene und perspektivisch rückzubauende Werbeanlagen im Bereich der Hauptstraße

Zweiter Teil - Werbeanlagen und Warenautomaten

Die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Überherrn definiert Anforderungen hinsichtlich Art, Anbringungsort, Größe, Anzahl, Anordnung und Gestaltung der Anlagen.

Diese Anforderungen gelten lediglich für die Teilbereiche der Gemeinde Überherrn, in denen Regelungsbedarf gesehen wird. Aufgrund der jeweiligen städtebaulichen Gegebenheiten wird bezüglich der Regelungsintensität zwischen den drei Kategorien „Bereich 1: Besonders schützenswert“, „Bereich 2: Schützenswert“ und „Bereich 3: Hochwertig“ (vgl. § 2 „Regelungsbereich“) differenziert.

§ 4 Fremdwerbung

Als Fremdwerbung wird Werbung bezeichnet, die für nicht am Ort der Werbung (Stätte der Leistung) ansässige Betriebe, Dienstleistungen und Produkte erfolgt.

Fremdwerbeanlagen, also jegliche Werbeanlagen ohne unmittelbaren Bezug zur Stätte der Leistung, sind im Geltungsbereich der Satzung grundsätzlich ausgeschlossen. Dadurch soll eine Überfrachtung mit Werbeanlagen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung vermieden werden.

Insbesondere aufgrund der hohen Nutzungsdichte mit Werbeanlagen an der Stätte der Leistung wäre mit zusätzlichen Anlagen der Fremdwerbung eine störende Häufung nicht zu verhindern. Die mit flächigen Anlagen (meist großflächig) der Fremdwerbung regelmäßig einhergehende Sichtbehinderung ist mit Rücksicht auf das Orts- und Straßenbild innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung in Kombination mit den sonstigen Werbeanlagen nicht zu rechtfertigen.



Großflächige Fremdwerbeanlagen im Ortseingangsbereich von Altforweiler



Großflächige Fremdwerbeanlagen im Ortszentrum von Überherrn (Differter Straße)

§ 5 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 1 „Besonders schützenswert“

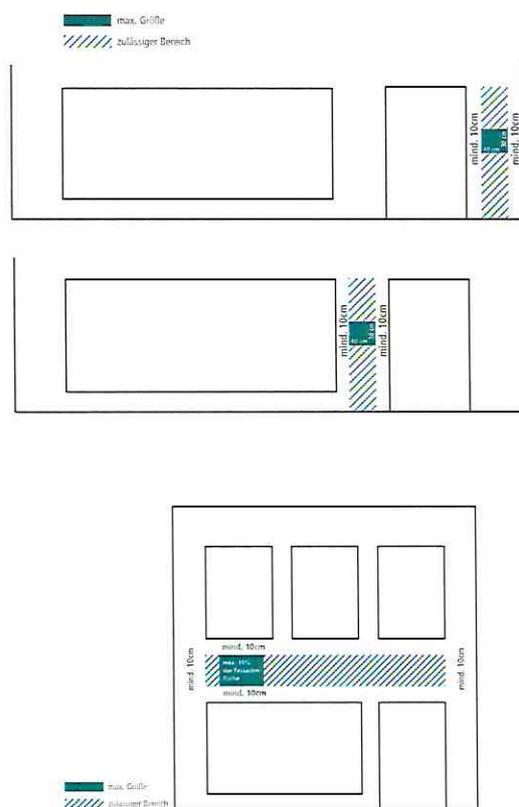
Der Bereich 1 „Besonders schützenswert“ ist aufgrund der städtebaulichen Gegebenheiten (u. a. hohe Anzahl an ortsbildprägenden Gebäuden im Ortszentrum) besonders schützenswert, sodass sich hier höhere Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten ergeben (vgl. § 2 „Regelungsbe- reich“). Im Vergleich zum Bereich 2 und 3 wurden hier daher strengere Regelungen getroffen.

Ausleger	
<p>Regelung</p> <p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Ausleger zulässig. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. Die Ausfertigung des Auslegers darf max. 0,60 x 0,60 m betragen mit einer Stärke von max. 0,10 m und einer Gesamtauskragung von maximal 0,75 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug/ Logo hat die Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Der Ausleger muss material- und stilgerecht (kunsthandwerklich) gestaltet sein.“</p>	<p>Begründung</p> <p>Werbeanlagen in Form eines Auslegers stellen zumeist eine Ergänzung der vorhandenen, flächigen Werbeanlage (z. B. Werbetafel oder Schriftzug) dar. Sie wirken durch ihre Auskragung direkt in den öffentlichen Verkehrsraum und somit in die Richtung der Passanten des Gehweges. Aus gestalterischen Gründen sind daher in der Satzung Vorgaben bzgl. ihrer Abmessungen, ihrer maximalen Auskragung, ihrer Anzahl und ihrer Montageorte getroffen. Demnach ist die Montage eines Auslegers nur in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibungen bzw. in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig, um eine Konzentration bei der räumlichen Anordnung zu erzielen. Sofern sie ergänzend zu einem Schriftzug oder Logo stehen, d.h. sofern sie auf den gleichen Betrieb / das gleiche Gewerbe wie der Schriftzug / das Logo hinweisen, hat ihre Anbringung für ein geordnetes Erscheinungsbild symmetrisch zur Horizontalen (Mitte) des Schriftzuges zu erfolgen.</p> <p>Um eine Überfrachtung der Fassade zu verhindern, ist dabei je Gewerbeeinheit nur ein Ausleger zulässig.</p> <p>Aus gestalterischen Gründen sind die Ausleger zudem material- und stilgerecht (kunsthandwerklich) zu gestalten, insbesondere, um dem traditionellen Erscheinungsbild Rechnung zu tragen.</p>
<p>Das Diagramm zeigt einen rechteckigen Ausleger, der an einer Wand montiert ist. Die Frontfläche ist ein Quadrat mit einer Kantenlänge von 60 cm. Die Dicke des Auslegers beträgt 10 cm. Die Auskragung (die horizontale Ausdehnung des Auslegers von der Wand) ist als 75 cm markiert. Ein Teil der Auskragung ist als 10 cm markiert, was die Dicke des Auslegers darstellt. In der Mitte der Frontfläche ist ein grünes Teepot-Logo abgebildet.</p>	

Beschilderung / Werbetafeln

Regelung

„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder dienen dem Hinweis auf ein im Gebäude ansässiges Gewerbe / Unternehmen und dienen nicht der Werbung für ein bestimmtes Produkt. Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln dürfen maximal 10 % der jeweiligen Fassadenfläche einnehmen und sind ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäude Rand ist ein proportionaler Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Sofern Öffnungen in der Gebäudefassade vorhanden sind (z. B. Fenster oder Türen) müssen die Werbeanlagen bündig mit diesen abschließen. Generell muss die Anbringung an der Gebäudefassade zwingend Abstandshalterungen aufweisen (Abstand $\leq 0,04$ m $\geq 0,02$ m) und einen Abstand zum Boden von mind. 1 m einhalten. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.“



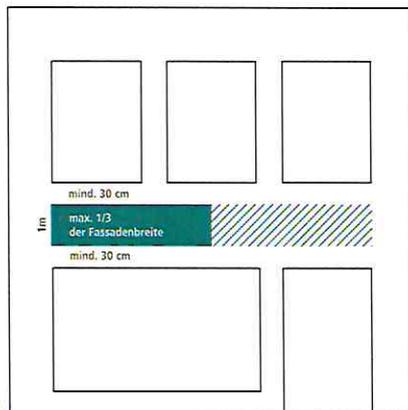
Begründung

Gewerbe- und Handelsbetriebe bzw. die Ausübung von freien Berufen, die sich in zweiter Reihe oder in einem der Obergeschosse eines Gebäudes befinden, sollen auch in angemessener Form gegenüber dem Straßenraum werben dürfen. Pro Einheit ist, analog zu den Regelungen von Auslegern sowie zu den Schriftzügen und Logos, ein Hinweisschild bzw. eine Werbetafel zulässig, um nicht durch eine übermäßige Häufung der Schilder bzw. der Tafeln das Straßenbild negativ zu beeinflussen. Die Größe des Schildes / der Tafel ist entsprechend reglementiert. Mehrere Hinweisschilder an einem Objekt sind bündig untereinander anzuordnen, um eine Überfrachtung der jeweiligen Fassade zu vermeiden. Zudem sind sie ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibungen bzw. in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig. Dadurch soll die Harmonie der Fassadenansicht des jeweiligen Gebäudes beibehalten werden.

Schriftzüge und Logos

Regelung

„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Schriftzug oder 1 Logo zulässig. Der Schriftzug/ das Logo darf sich auf max. 1/3 der Fassadenbreite erstrecken, darf max. 1,00 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,30 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Der Schriftzug / das Logo ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Der Schriftzug darf nur aus Einzelbuchstaben bestehen oder mit Farbe direkt auf die Fassadenoberfläche aufgemalt werden. Nicht zulässig sind senkrecht lesbare Schriftzüge / Logos. Ebenso sind Schriftzüge sowie Einzelbuchstaben, die auf aus Kunststoff bzw. Metall oder auf aus anderen Materialien gefertigten Kästen oder Platten aufgedruckt bzw. befestigt sind, unzulässig. Eine Beleuchtung des Schriftzuges ist zulässig. Dieser darf selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Eine blinkende Beleuchtung ist unzulässig. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung hat unsichtbar zu erfolgen.“



Begründung

Die gestalterische Prägnanz einer Werbeanlage entscheidet über ihre Wirkung. Um diese zu unterstützen und gleichzeitig Überdimensionierungen auszuschließen, werden Anzahl, Größe, Lage, Materialität und Beleuchtung festgelegt.

Schriftzüge (als Beschriftung bzw. Bemalung in Einzelbuchstaben oder angebracht auf einer oftmals beleuchteten Tafel) und Logos sind eine der häufigst genutzten Werbeart. Durch ihre repräsentative Lage in der Erdgeschoss- bzw. Brüstungszone des ersten Obergeschosses geht von ihnen eine starke, gestalterische Wirkung aus. Um dem berechtigten Werbeinteresse der Gewerbetreibenden auf der einen Seite und dem städtebaulichen Interesse der Gemeinde Überherrn an einer harmonischen Fassadenansicht auf der anderen Seite gerecht zu werden, ist die maximal zu verdeckende Fassadenbreite auf 1/3 begrenzt.

Die Gesamtfäche für eine Werbeanlage, auch wenn sie sich aus unterschiedlichen Elementen zusammensetzt, bleibt im Interesse der architektonischen Wirkung des Gebäudes beschränkt, so dass die Werbeanlage im Verhältnis zur Gebäudefassade kein übermäßiges optisches Gewicht bekommt und auch noch Platz für weitere Gewerbebetriebe bleibt. Ihre ausschließliche Zulässigkeit in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibungen bzw. in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses dient der Beibehaltung der Harmonie der Fassadenansicht des jeweiligen Gebäudes.

Schriftzüge, die in Einzelbuchstaben auf die Fassade aufgebracht werden, sind gestalterisch besonders wertvoll. Sie wirken in der Regel zurückhaltender als flächige Werbeanlagen.

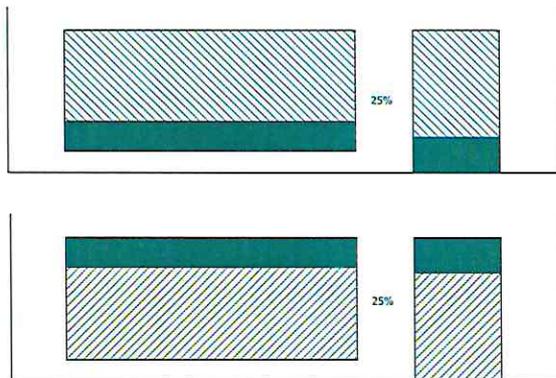
Um eine Überfrachtung der Fassade zu verhindern, ist je Gewerbeeinheit nur ein Schriftzug bzw. ein Logo zulässig.

Auffällige Beleuchtungen durch Blinksignale stören das Ortsbild und sind daher verboten.

Schaufensterbeklebung/-beschriftung

Regelung

„Schaufenster-, Fenster- und Türflächen dürfen nur im Erdgeschoss zu Werbezwecken genutzt werden. Max. 25 % der jeweiligen Fenster- und Türflächen im Erdgeschoss darf foliert werden. Bei Mitbeschriftung der Tür muss diese der Folierung des Schaufensters angepasst werden. Die Verwendung von kontrastierenden Farbkombinationen ist hierbei unzulässig. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Gemeinde Überherrn möglich.“



Begründung

Werbung in Fenstern oder Glasscheiben von Türen, die unmittelbar vor oder hinter der Scheibe aufgeklebt ist, obliegt den Regelungen dieser Satzung. Aus gestalterischen Gründen dürfen maximal 25 % je Fensterfläche für Schaufensterbeklebung verwendet werden. Eine größere und somit übermäßige Verdeckung der transparenten Flächen verunklart die Konturen der Gebäudegliederung und beeinträchtigt das Gesamterscheinungsbild der Fassade (Unruhe, störende Überfrachtung).

Leuchtkästen/-reklame

Regelung

„Werbeanlagen als Leuchtkästen / -reklame sind generell unzulässig.“

Begründung

Der Bereich 1 „Besonders schützenswert“ ist aufgrund der Vielzahl an ortsbildprägenden Gebäuden sowie seiner besonderen Bedeutung als Zentrum der Gemeinde Überherrn besonders schützenswert.

Neben der Überdimensionierung und Überfrachtung von bzw. durch Werbeanlagen gehen negative gestalterische Auswirkungen vor allem auch durch Farbe und Beleuchtung aus, weshalb Leuchtkästen/-reklamen in diesem Bereich generell ausgeschlossen werden. Durch die besondere Wertigkeit dieser Bereiche ist ein vollständiger Ausschluss der Werbeanlagenart im Bereich 1 begründet.

Werbepanner

Regelung

„Die Anbringung dauerhafter Werbepanner ist unzulässig.“

Begründung

Bei Werbepannern handelt es sich oftmals um großflächige Werbeelemente, die sich störend auf das Gesamterscheinungsbild des Straßenraumes und auch der Fassade auswirken können. Daher ist die dauerhafte Anbringung solcher Banner innerhalb des Bereiches 1 ausgeschlossen.

Plakatwände

Regelung

„Werbeanlagen als Plakatwände sind generell unzulässig.“

Begründung

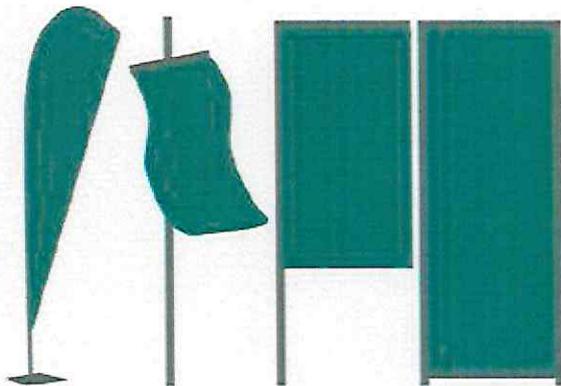
Analog zu den Leuchtkästen/-reklamen gehen auch durch Plakatwände oftmals negative gestalterische Auswirkungen auf das Ortsbild einher. Plakatwände werden oftmals für großflächige Werbungen genutzt, die das Erscheinungsbild des jeweiligen Straßenraumes teils erheblich beeinträchtigen und verunstalten können. Aufgrund der besonderen Schützwürdigkeit des Bereiches 1 werden daher auch die Plakatwände in diesem Bereich gänzlich ausgeschlossen.

Auch das kleinteilige Fassadenbild in diesem Bereich steht im Widerspruch zur Großflächigkeit der Plakatwand.

Fahnen und Werbepylone

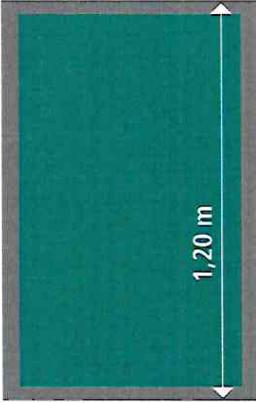
Regelung

„Je Gewerbeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m² je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten (sicherer Standfuß). Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m² zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen und Werbepylone sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.“



Begründung

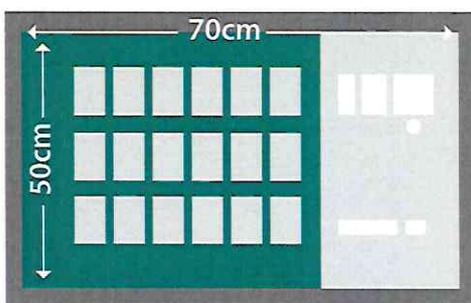
Dropflags sind in der Regel mobile Elemente die im Tagesverlauf auf- und abgebaut werden. Als nicht festverankerte Werbemittel sind sie reversibel und beeinträchtigen das Ortsbild nicht nachhaltig. In der Anzahl moderat eingesetzt, beleben sie den Straßenraum. Fest installierte Hiss- und Bannerfahnen sowie Werbepylone erfordern dem gegenüber Abstand zu den Gebäuden und großzügige Aufstellflächen. Daher sind sie erst ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² zulässig. Um eine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu vermeiden, sind sie zudem in der Anzahl (richtet sich nach Grundstücksgröße) und der Höhe beschränkt, sodass einer Überdimensionierung entgegengewirkt wird. Bei den Pylonen wird zudem die zulässige Beleuchtung definiert. Demnach ist ausschließlich die Verwendung von warmweißem bzw. neutralweißem Licht zulässig, sodass keine störende Wirkung insbesondere für Verkehrsteilnehmer einhergeht.

Aufsteller	
<p>Regelung</p> <p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Aufsteller mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Der Fuß- und Fahrverkehr darf durch diesen nicht behindert werden. Der Aufsteller ist ausschließlich als stehendes (Hochkant) Format zulässig. Zudem sind Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder zum Austausch erlaubt.“</p> 	<p>Begründung</p> <p>Aufsteller werden in der Regel als mobile, leicht zu tragende Werbeflächen im Tagesverlauf auf- und abgebaut. Sie sind also nicht fest installiert und in ihrer Größe beschränkt, weshalb sie nicht störend wirken, sofern der Fuß- und Fahrverkehr durch diese nicht behindert wird. Weiterhin stören in der Höhe begrenzte Aufsteller auch weniger die Blickbeziehungen im Straßenraum.</p>
Digitale Werbetafeln	
<p>Regelung</p> <p>„Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln generell unzulässig.“</p>	<p>Begründung</p> <p>Analog zu den Leuchtkästen/-reklamen und den Plakatwänden gehen auch durch digitale Werbetafeln oftmals negative gestalterische Auswirkungen auf das Ortsbild einher. Wie die Plakatwände werden auch die digitalen Werbetafeln oftmals für großflächige Fremdwerbungen genutzt, die das Erscheinungsbild des jeweiligen Straßenraumes teils erheblich beeinträchtigen und verunstalten können. Aufgrund der besonderen Schützwürdigkeit des Bereiches 1 werden digitale Werbetafeln daher in diesem Bereich gänzlich ausgeschlossen.</p>
Warenautomaten	
<p>Regelung</p> <p>„Warenautomaten sind generell unzulässig.“</p>	<p>Begründung</p> <p>„Moderne“ Warenautomaten sind meist schrankgroße Bauteile, die eine erhebliche Wirkung im Orts- und Straßenraum erzielen können, insbesondere dann, wenn zwei und mehr Automaten nebeneinander oder in Häufung im Straßenraum aufgestellt werden oder diese die Fassadengliederung überdecken. Aufgrund der besonderen Schützwürdigkeit des Bereiches 1 werden Warenautomaten daher in diesem Bereich gänzlich ausgeschlossen.</p>

Schaukästen

Regelung

„Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 0,50 m x 0,70 m im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 0,50 m x 0,70 m im stehenden (Hochkant) Format zulässig.“



Begründung

Gastronomische Betriebe sind gem. § 7 Abs. 2 Preisangabenverordnung (PAngV) verpflichtet, neben dem Eingang ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Dieser rechtlichen Verpflichtung wird Rechnung getragen, in dem die dafür notwendigen Schaukästen (alternativ schwarze, beschriftbare Tafeln zum Anschreiben der Gerichte / Angebote) bis zu einer festgelegten Größe im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zugelassen werden.

§ 6 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 1 „Besonders schützenswert“

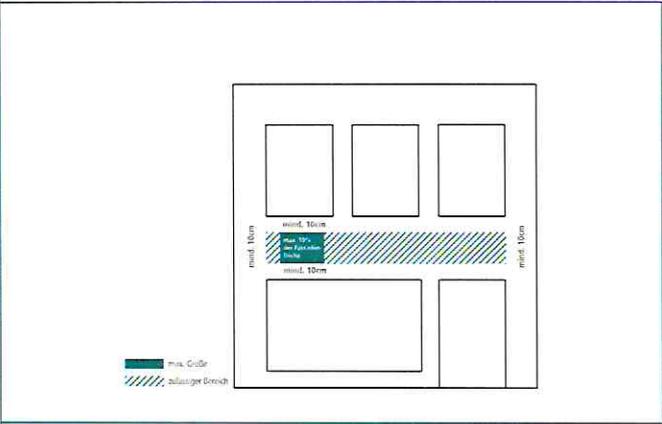
Innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Überherrn gibt es bereits heute eine Vielzahl an Werbeanlagen und Warenautomaten, bedingt durch die Vielzahl der Betriebe. Diese genießen Bestandsschutz.

Um eine Überfrachtung durch weitere Werbeanlagen insbesondere innerhalb eines Gebäudes und die damit einhergehenden negativen gestalterischen Auswirkungen auf das Ortsbild zu vermeiden, ist aus diesem Grund die zulässige Anzahl an Werbeanlagen je Gewerbeinheit in Zukunft genau definiert. Da der Bereich 1 aufgrund der Vielzahl an ortsbildprägenden Gebäuden sowie seiner besonderen Bedeutung als Zentrum der Gemeinde Überherrn „besonders schützenswert“ ist, ist die Anzahl der zulässigen Werbeanlagen an der Gebäudefassade verglichen zum Bereich 2 reduziert.

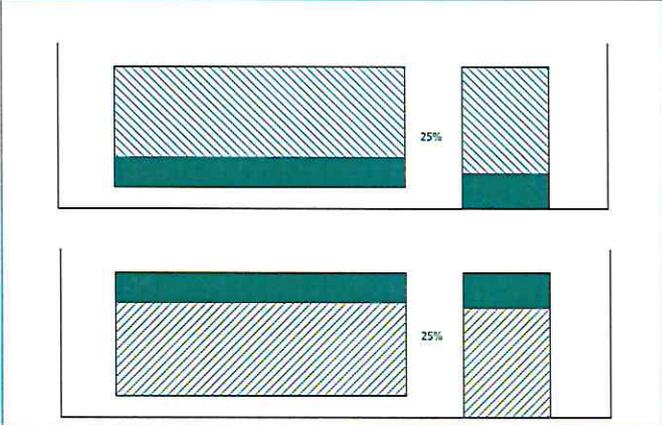
Demnach ist je Gewerbeinheit max. 1 Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade (Ausleger, Beschilderung, Werbetafel, Schriftzug oder Logo), eine Schaufensterbeschriftung / -beklebung sowie je Gebäude 1 Werbepylon zulässig. Alternativ zum Werbepylon ist ein Aufsteller oder eine Dropflag zulässig. Zudem ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² die Errichtung weiterer Werbeanlagen möglich (vgl. § 5 dieser Satzung).

Dem Gewerbetreibenden wird dadurch ausreichend Möglichkeit zur Eigenwerbung gegeben, gleichzeitig wird jedoch steuernd eingegriffen und eine Beeinträchtigung des Orts- und des Fassadenbildes durch Überfrachtung vermieden.

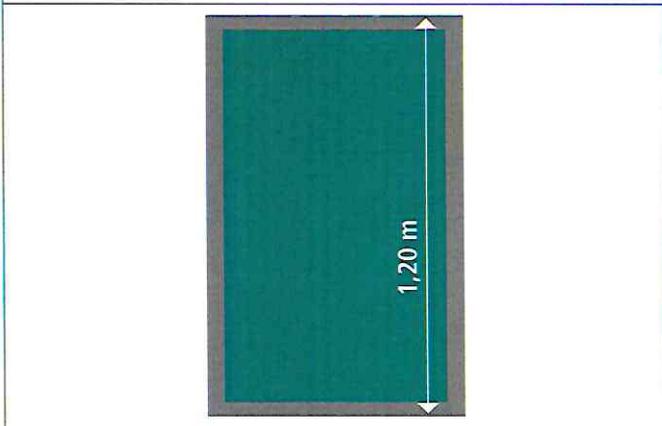
Beispielhafte Kombination von Werbeanlagen im Bereich 1 "Besonders schützenswert"



Werbetafel



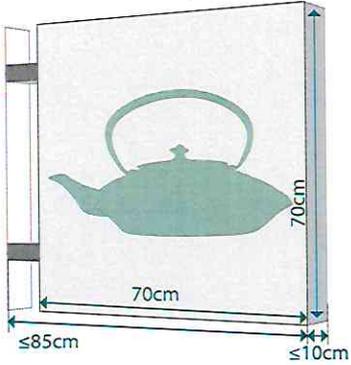
Schaufensterbeschriftung / -beklebung



Aufsteller

§ 7 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 2 „Schützenswert“

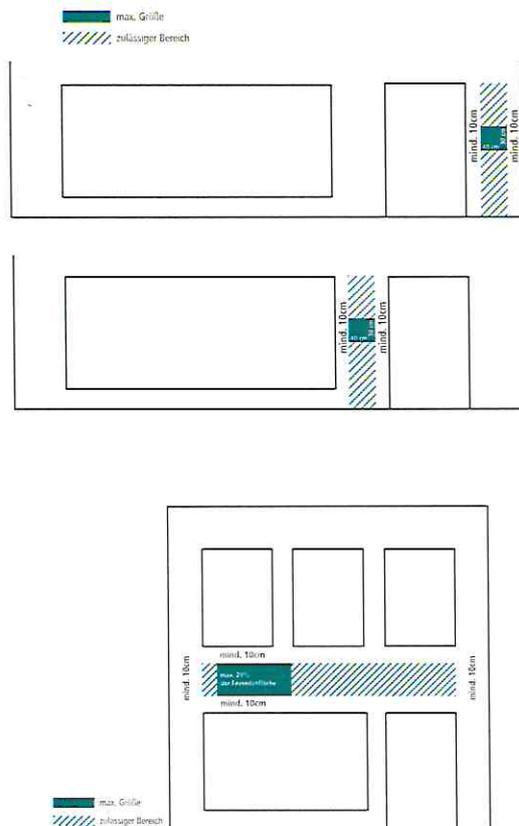
Der Bereich 2 „Schützenswert“ ist verglichen zum Bereich 1 weniger schützenswert. Aufgrund der starken Frequentierung und der Funktion als „Gesicht“ und „Visitenkarte“ der jeweiligen Ortsteile dieser Bereiche besteht insgesamt jedoch Regelungsbedarf.

Ausleger	
Regelung <p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Ausleger zulässig. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. Die Ausfertigung des Auslegers darf max. 0,70 x 0,70 m betragen mit einer Stärke von max. 0,10 m und einer Gesamtauskragung von maximal 0,85 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug/Logo hat die Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Der Ausleger muss material und stilgerecht (kunsthandwerklich) gestaltet sein.“</p>	Begründung <p>Aus gestalterischen Gründen sind in der Satzung Vorgaben bzgl. der Abmessungen, der maximalen Auskragung, der Anzahl und der Montageorte von Auslegern getroffen. Demnach ist die Montage eines Auslegers nur in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibungen bzw. in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig. Um eine Überfrachtung der Fassade zu verhindern, ist zudem im Bereich 2 je Gewerbeeinheit ausschließlich ein Ausleger zulässig. Ein Gebäude, welches mehrere Gewerbeeinheiten besitzt, kann eine entsprechende Anzahl an Auslegern aufweisen.</p>
 <p>Das Diagramm zeigt einen rechteckigen Ausleger, der an einer Wand montiert ist. Die Vorderseite des Auslegers ist mit einer grünen Teekanne bedruckt. Die Abmessungen sind wie folgt angegeben: Die Breite der Vorderseite beträgt 70 cm, die Höhe ebenfalls 70 cm. Die Dicke des Auslegers beträgt maximal 10 cm. Die Gesamtauskragung von der Wand bis zum vorderen Rand des Auslegers beträgt maximal 85 cm.</p>	

Beschilderung / Werbetafeln

Regelung

„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder dienen dem Hinweis auf ein im Gebäude ansässiges Gewerbe / Unternehmen und dienen nicht der Werbung für ein bestimmtes Produkt. Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln dürfen max. 20 % der jeweiligen Fassadenfläche einnehmen. Sie sind ausschließlich an der Gebäudefassade und an der Einfriedung zulässig; sofern keine Einfriedung vorhanden ist, ist eine Ausnahme für Anbringung im Bereich des Vorgartens in Abstimmung mit der Gemeinde Überherrn möglich. Im Bereich der Gebäudefassade sind Werbetafeln ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Generell muss die Anbringung an der Gebäudefassade zwingend Abstandshalterungen aufweisen (Abstand $\leq 0,04 \text{ m} \geq 0,02 \text{ m}$) und einen Abstand zum Boden von mind. 1 m einhalten. Sofern Öffnungen in der Gebäudefassade vorhanden sind (z. B. Fenster oder Türen) müssen die Werbeanlagen bündig mit diesen abzuschließen. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.“



Begründung

Bezüglich der getroffenen Regelungen zur Gestaltung von Hinweisschildern und Werbetafeln gibt es zwischen dem Bereich 1 „Besonders schützenswert“ sowie dem Bereich 2 „Schützenswert“ kaum Unterschiede. Die Begründung ist daher § 5 Punkt „Beschilderung / Werbetafeln“ zu entnehmen.

Gegenüber dem besonders schützenswerten Bereich 1 wird den Gewerbetreibenden bzgl. der Ausgestaltung der Werbetafeln lediglich hinsichtlich der Fläche in Bezug auf den überdeckbaren Fassadenanteil mehr Spielraum zugestanden.

Schriftzüge und Logos

Regelung

„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Schriftzug oder 1 Logo zulässig. Der Schriftzug/ das Logo darf sich auf max. 1/2 der Fassadenbreite erstrecken, darf max. 1,00 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,30 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Der Schriftzug / das Logo ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Eine Beleuchtung des Schriftzuges ist zulässig. Dieser darf selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Eine blinkende Beleuchtung ist unzulässig. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung hat unsichtbar zu erfolgen.“



Begründung

Bei Schriftzügen und Logos handelt es sich um eine der häufigst genutzten Werbearten. Um dem berechtigten Werbeinteresse der Gewerbetreibenden auf der einen Seite und dem städtebaulichen Interesse der Gemeinde Überherrn an einer harmonischen Fassadenansicht auf der anderen Seite gerecht zu werden, ist daher auch im Bereich 2 die maximal zu verdeckende Fassadenbreite auf 1/2 begrenzt.

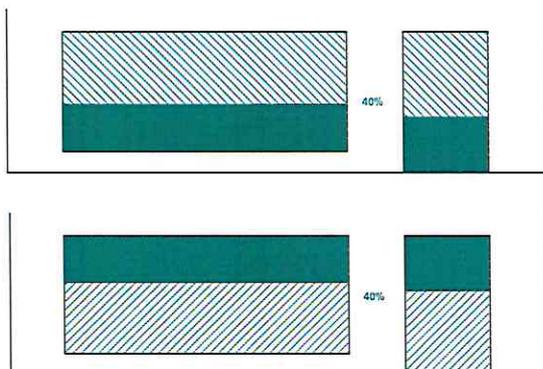
Die Gesamtfläche für eine Werbeanlage, auch wenn sie sich aus unterschiedlichen Elementen zusammensetzt, bleibt im Interesse der architektonischen Wirkung des Gebäudes beschränkt. Die Begrenzung auf die Hälfte der Fassadenbreite gewährleistet, dass die Werbeanlage im Verhältnis zur Gebäudefassade kein übermäßiges optisches Gewicht bekommt. Ihre ausschließliche Zulässigkeit in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibungen bzw. in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses dient der Beibehaltung der Harmonie der Fassadenansicht des jeweiligen Gebäudes.

Um eine Überfrachtung der Fassade zu verhindern, ist je Gewerbeeinheit ausschließlich ein Schriftzug bzw. ein Logo zulässig.

Schaufensterbeklebung/-beschriftung

Regelung

„Schaufenster-, Fenster- und Türflächen dürfen nur im Erdgeschoss zu Werbezwecken genutzt werden. Max. 40 % der jeweiligen Fenster- und Türflächen im Erdgeschoss darf foliert werden. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Gemeinde Überherrn möglich.“



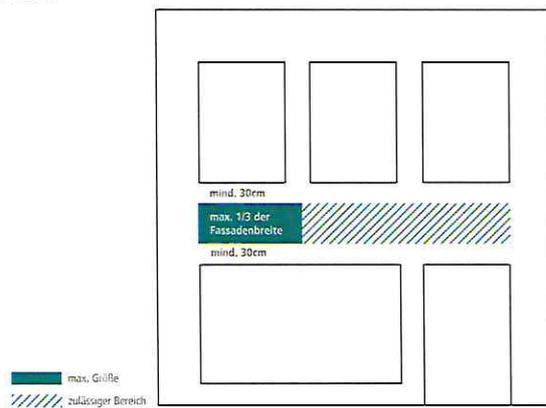
Begründung

Werbung in Fenstern oder Glasscheiben von Türen, die unmittelbar vor oder hinter der Scheibe aufgeklebt ist, obliegt den Regelungen dieser Satzung. Aus gestalterischen Gründen dürfen maximal 40 % je Fensterfläche für Schaufensterbeklebung verwendet werden. Eine größere und somit übermäßige Verdeckung der transparenten Flächen verunklart die Konturen der Gebäudegliederung und beeinträchtigt das Gesamterscheinungsbild der Fassade (Unruhe, störende Überfrachtung). Gegenüber dem besonders schützenswerten Bereich 1 wird den Gewerbetreibenden bzgl. der Schaufensterbeklebung/-beschriftung jedoch mehr Spielraum eingestanden.

Leuchtkästen/reklame

Regelung

„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Leuchtkasten an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Die Leuchtkästen dürfen eine Tiefe von max. 0,10 m haben und sich auf max. 1/3 der Fassadenbreite erstrecken. Freistehende Leuchtreklamen dürfen maximal eine Ansichtsfläche von 1 m² aufweisen. Es sind Abstandshalter mit einer Distanz von 0,05 bis 0,10 m zum Gebäude zu verwenden. Zu Fenstern, Türen und sonstigen festeingebauten Bestandteilen der Fassade (z. B. Lisenen, Gesimse, etc.) ist ein Abstand einzuhalten. Nach oben und unten ist hierbei ein gleicher Abstand (mind. 0,30 m) einzuhalten. Wechselbild sowie blinkende und sich dauerhaft bewegende Leuchtkästen sind grundsätzlich unzulässig. Zudem ist maximal eine freistehende Leuchtreklame zulässig. Freistehende Leuchtreklamen sind mit einem Abstand von mind. 2 m zum Gebäude aufzustellen. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Werbeanlagen sind die LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Stand 08.10.2012 – (Anlage 2 Stand 3.11.2015) zu beachten.“



Begründung

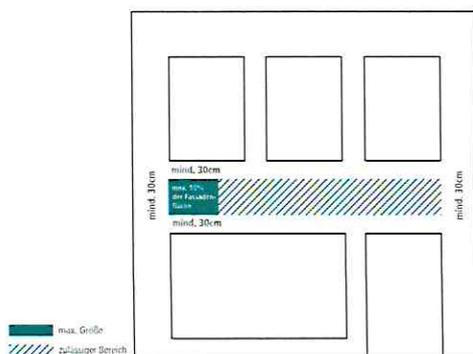
Aus gestalterischen Gründen zum Schutz des Orts- und Fassadenbildes sowie um potenzielle Störungen durch Leuchtkästen/-reklamen zu vermeiden, werden in der Satzung Vorgaben bzgl. der Abmessungen, der Anzahl und der Montageorte getroffen.

Demnach ist die Montage eines Leuchtkastens nur in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibungen bzw. in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig. Um eine Überfrachtung der Fassade zu verhindern, ist je Gewerbeeinheit ausschließlich ein Leuchtkasten an der Gebäudefassade zulässig. Wechselbild sowie blinkende und sich dauerhaft bewegende Leuchtkästen sind grundsätzlich unzulässig. Dadurch soll eine Beeinträchtigung des Orts- und Fassadenbildes sowie eine potenzielle Störung der Verkehrsteilnehmer vermieden werden.

Werbebanner

Regelung

„Je Gewerbeeinheit ist ein Werbebanner ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung oder in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zum Gebäuderand sowie zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) und zu weiteren Werbemitteln ist oben und unten ein gleicher Abstand von mindestens 0,30 m zu halten. Durch Werbebanner dürfen max. 10 % der Fassadenfläche verdeckt sein.“



Begründung

Bei Werbebannern handelt es sich oftmals um großflächige Werbeelemente, die sich störend auf das Gesamterscheinungsbild des Ortes und Straßenraumes auswirken können. Aus diesem Grund werden Regelungen bzgl. der Größe sowie der Anordnung an der Fassade getroffen, um ein harmonisches Einfügen der Werbeanlage zu gewährleisten.

Plakatwände

Regelung

„Werbeanlagen als Plakatwände sind generell unzulässig. Sofern es sich hierbei nicht um Fremdwerbung handelt, kann unter Vorgabe von Auflagen eine Ausnahme durch die Gemeinde Überherrn erteilt werden.“

Begründung

Ebenso wie im Bereich 1 „Besonders schützenswert“ sind Plakatwände auch innerhalb des Bereiches 2 generell unzulässig. Die Begründung hierzu ist § 5 Punkt „Plakatwände“ zu entnehmen. Gleichwohl ist aufgrund des weniger kleinteiligen Gebietscharakters und geringerer Schutzbedürftigkeit unter Umständen eine Ausnahme für Plakatwerbung an der Stätte der Leistung vertretbar.

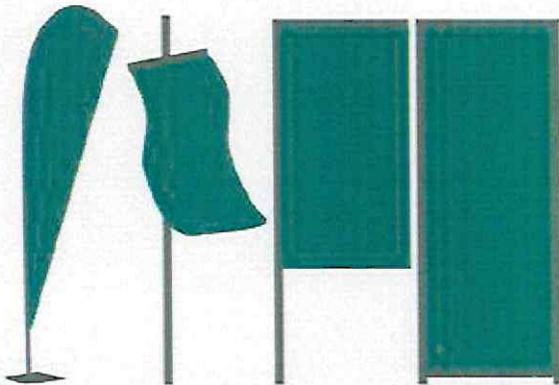
Fahnen und Werbepylone

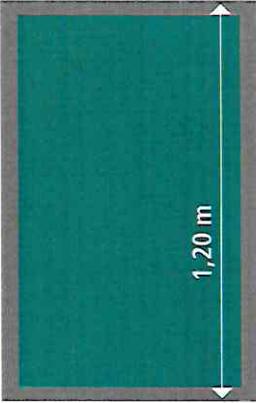
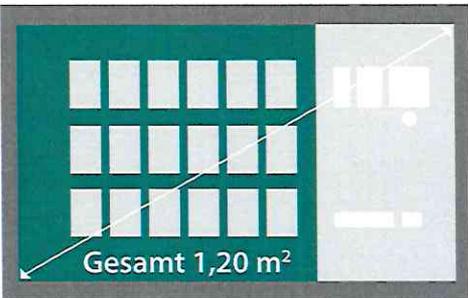
Regelung

„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m² je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten (sicherer Standfuß). Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m² zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen und Werbepylone sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.“

Begründung

Bezüglich der getroffenen Regelungen zur Gestaltung von Hinweisschildern und Werbetafeln gibt es zwischen dem Bereich 1 „Besonders schützenswert“ sowie dem Bereich 2 „Schützenswert“ kaum Unterschiede. Die Begründung ist daher § 5 Punkt „Fahnen und Werbepylone“ zu entnehmen.

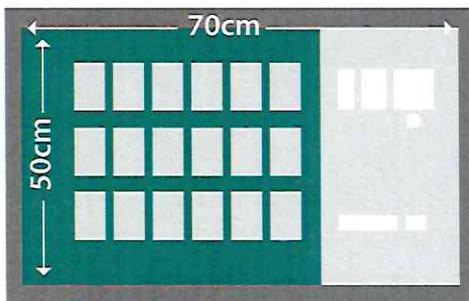


Aufsteller	
<p>Regelung</p> <p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Aufsteller mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Der Fuß- und Fahrverkehr darf durch diesen nicht behindert werden. Der Aufsteller ist ausschließlich als stehendes Format (hochkant) zulässig. Zudem sind Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder zum Austausch erlaubt.“</p> 	<p>Begründung</p> <p>Aufsteller werden in der Regel als mobile, leicht zu tragende Werbeflächen im Tagesverlauf auf- und abgebaut. Sie sind also nicht fest installiert und in ihrer Größe beschränkt, weshalb sie nicht störend wirken, sofern der Fuß- und Fahrverkehr durch diese nicht behindert wird. Weiterhin stören in der Höhe begrenzte Aufsteller auch weniger die Blickbeziehungen im Straßenraum.</p>
Digitale Werbetafeln	
<p>Regelung</p> <p>„Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.“</p>	<p>Begründung</p> <p>Ebenso wie im Bereich 1 „Besonders schützenswert“ sind digitale Werbetafeln auch innerhalb des Bereiches 2 generell unzulässig. Die Begründung hierzu ist § 5 Punkt „Digitale Werbetafeln“ zu entnehmen.</p>
Warenautomaten	
<p>Regelung</p> <p>„Warenautomaten sind ausschließlich in Haus- und Ladeneingängen, Einfahrten und Passagen zulässig. Die Warenautomaten müssen dabei fest mit einer Gebäudewand verbunden sein und dürfen eine max. Größe von 1,20 m² aufweisen.“</p> 	<p>Begründung</p> <p>Für Werbeanlagen gilt, dass sie die architektonischen Besonderheiten eines Gebäudes nicht beeinträchtigen dürfen. Bauteile und Gliederungselemente von Fassaden dürfen nicht überdeckt werden. Da Automaten in der Regel in einer Höhe von ca. 1 – 1,5 m über dem Laufniveau angebracht werden müssen, kommt dafür ausschließlich die Fassadenfläche zwischen den Öffnungen der Erdgeschossfassade in Frage.</p> <p>Dadurch wird die Gesamtwirkung der Gebäudefassade beeinträchtigt, da die „Pfeiler- bzw. Flächenwirkung“ der Erdgeschossfassade in diesem Bereich beschnitten wird. Aus diesem Grund dürfen Warenautomaten nicht an Straßenfassaden aufgehängt werden, sondern sind ausschließlich in Haus- und Ladeneingängen, Einfahrten und Passagen zulässig.</p> <p>Beim Aufstellungsort der Warenautomaten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Nachbarschaft durch an- und abfahrende Kundenfahrzeuge während der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) nicht unzumutbar durch Lärm belästigt wird.</p>

Schaukästen

Regelung

„Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 0,50 m x 0,70 m im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 0,50 m x 0,70 m im stehenden (Hochkant) Format zulässig.“



Begründung

Gastronomische Betriebe sind gem. § 7 Abs. 2 Preisangabenverordnung (PAngV) verpflichtet, neben dem Eingang ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Dieser rechtlichen Verpflichtung wird Rechnung getragen, in dem die dafür notwendigen Schaukästen (alternativ schwarze, beschriftbare Tafeln zum Anschreiben der Gerichte / Angebote) bis zu einer festgelegten Größe im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zugelassen werden.

§ 8 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 2 „Schützenswert“

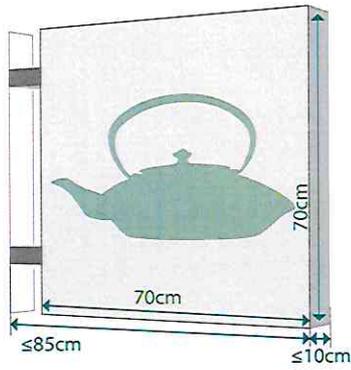
Wie bereits unter § 5 dargestellt, gibt es innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Überherrn bereits heute eine Vielzahl an Werbeanlagen und Warenautomaten.

Um eine Überfrachtung durch weitere Werbeanlagen, insbesondere innerhalb eines Gebäudes und die damit einhergehenden negativen gestalterischen Auswirkungen auf das Ortsbild zu vermeiden, ist aus diesem Grund die zulässige Anzahl an Werbeanlagen je Gewerbeeinheit in Zukunft genau definiert. Gegenüber dem Bereich 1 „Besonders schützenswert“ ist der Bereich 2 „Schützenswert“ weniger sensibel gegenüber einer Häufung von Werbeanlagen, weshalb eine höhere Anzahl an Werbeanlagen je Gewerbebetrieb an der Gebäudefassade zulässig ist.

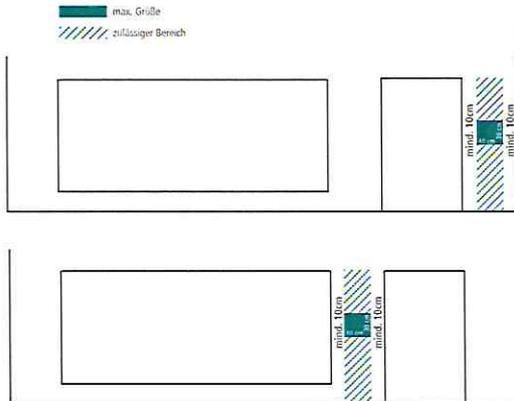
Demnach sind je Gewerbeeinheit max. 2 Werbeanlagen im Bereich der Gebäudefassade (Ausleger, Beschilderung, Werbetafel, Schriftzug oder Logo), eine Schaufensterbeschriftung / -beklebung sowie je Gebäude 1 Werbepylon zulässig. Alternativ zum Werbepylon ist ein Aufsteller oder eine Dropflag zulässig. Zudem ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² die Errichtung weiterer Werbeanlagen möglich.

Dem Gewerbetreibenden wird dadurch ausreichend Möglichkeit zur Eigenwerbung gegeben, gleichzeitig wird jedoch steuernd eingegriffen und eine Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Überfrachtung vermieden.

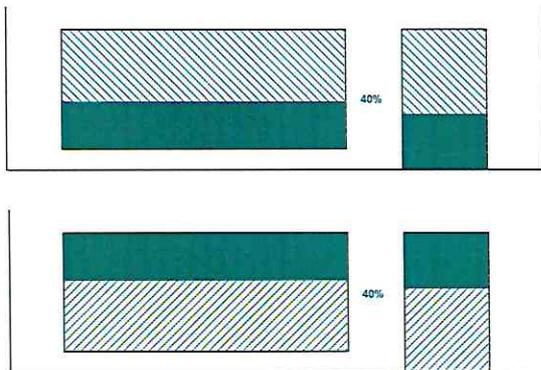
Beispielhafte Kombination von Werbeanlagen im Bereich 2 "Schützenswert"



Ausleger



Beschilderung



Schaufensterbeschriftung / -beklebung



Aufsteller

§ 9 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 3 „Hochwertig“

Der Bereich 3 „Hochwertig“ ist verglichen zu den Bereichen 1 und 2 weniger sensibel, aufgrund der starken Frequentierung und repräsentativen Funktion als Zufahrtsbereiche beziehungsweise als schulischer und kultureller Sonderstandort besteht insgesamt jedoch Regelungsbedarf.

Fremdwerbung ist generell unzulässig, ausgenommen hiervon sind gemeinsame Hinweisschilder oder -tafeln mehrerer ansässiger Betriebe (Sammel-Hinweisschilder), die durch die Gemeinde Überherrn bereitgestellt werden und sich einem gemeinsamen Design (gleiches Format, Material und Farbgebung) unterwerfen. Innerhalb des jeweiligen Sonderstandortes ist nur ein solches Hinweisschild zulässig. Dies dient der besseren Auffindbarkeit der Betriebe, ohne jedoch eine Überfrachtung des Straßenraums zuzulassen.

Beschilderung / Werbetafeln	
Regelung „Werbeanlagen in Form von Wandtafeln am Gebäude sind nur an den Fassaden (Giebel inbegriffen) und als Aufbauten bis zur maximalen Gebäudeoberkante zulässig.“	Begründung Gewerbe- und Handelsbetriebe bzw. die Ausübung von freien Berufen, sollen in angemessener Form ihren Werbeinteressen nachgehen dürfen, sogleich sollen Auswüchse an Gebäuden (z.B. kubaturüberformende Dachaufbauten), sowie Häufungen im öffentlichen Raum verhindert werden.
Leucht- / Wechselreklame	
Regelung „Unzulässig sind Wechselbild-Werbeanlagen, blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Werbeanlagen sind die LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Stand 08.10.2012 – (Anlage 2 Stand 3.11.2015) zu beachten.“	Begründung Ebenso wie im Bereich 1 und 2 sind blinkende Leuchtreklamen und Wechselbild-Werbeanlagen auch innerhalb des Bereiches 3 generell unzulässig. Die Begründung hierzu ist § 5 und § 7 Punkt „Leuchtkästen/-reklame“ zu entnehmen.
Digitale Werbetafeln	
Regelung „Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.“	Begründung Ebenso wie im Bereich 1 und 2 sind digitale Werbetafeln auch innerhalb des Bereiches 3 mit Ausnahme kommunaler Informationstafeln generell unzulässig. Die Begründung hierzu ist § 5 und § 7 Punkt „Digitale Werbetafeln“ zu entnehmen.

Dritter Teil - Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 10 Abweichungen und Ausnahmen

In begründeten Fällen können auf Antrag Abweichungen von den Festsetzungen der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und öffentlichen Belange nicht entgegen stehen oder die Einhaltung der Anforderungen der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Gemeinde Überherrn der Abweichung zustimmt.

Als abstraktes Regelwerk kann die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung nur die grundsätzlichen städtebaulichen und baugestalterischen Zielsetzungen der Gemeinde Überherrn abbilden. Jede Werbemaßnahme an konkreten Gebäuden ist aber eine individuelle Aufgabe, die es zu lösen gilt. In begründeten Einzelfällen können daher auch Abweichungen von einzelnen Vorschriften der Satzung gerechtfertigt oder sogar geboten sein, wenn dabei die Intention der Satzung berücksichtigt und umgesetzt wird.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Der Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Überherrn umfasst zum Teil besonders schützenswerte Bereiche der Gemeinde Überherrn. Aus diesem Grund muss rechtswidriges Verhalten geahndet werden.

§ 12 Aufhebung

Sofern nicht anders bestimmt, gehen die Regelungen der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung abweichenden Regelungen in Bebauungsplänen vor.

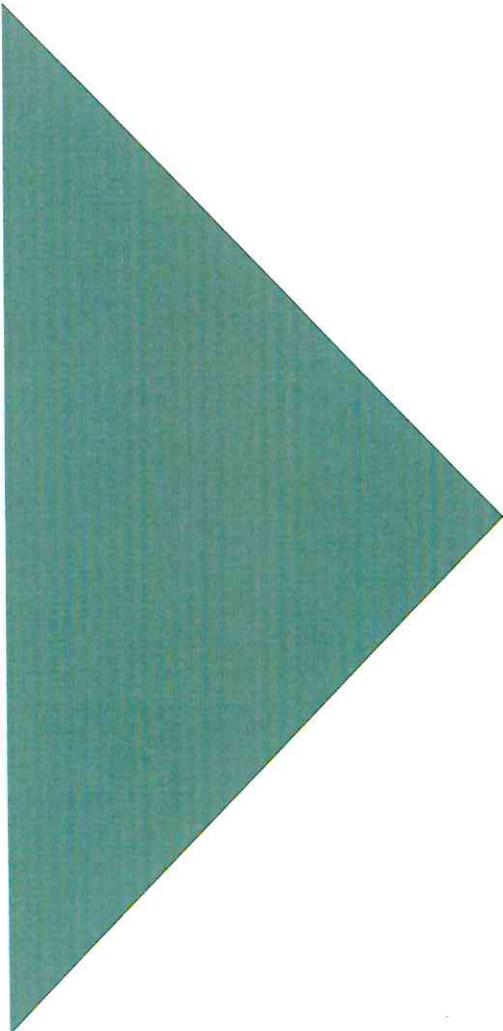
§ 13 Inkrafttreten

Diese Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Überherrn tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Überherrn in Kraft.

Beachten:

Für Werbeanlagen und Warenautomaten, die bereits vor dem Inkrafttreten der Satzung rechtmäßig errichtet worden sind, gilt die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung nicht. Diese genießen Bestandsschutz.

Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung



Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung

„Gemeinde Überherrn“



Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Gemeinde Überherrn über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung) zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes der Gemeinde Überherrn

Präambel

Werbung ist heutzutage ein wesentliches Element im Orts- und Straßenbild und geeignet, das Erscheinungsbild eines Ortskernes und von Straßenzügen mitzubestimmen. Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Werbeanlagen haben einerseits die Aufgabe, auf Gewerbe und Beruf hinzuweisen und Kunden anzusprechen, gleichzeitig aber auch die Aufgabe und Verantwortung, als Bestandteil der jeweiligen architektonischen Fassadengestaltung eines Gebäudes und des Straßenbildes, an der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung des öffentlichen Raumes mitzuwirken. Der öffentliche Raum repräsentiert ein gemeinsames kulturelles, wirtschaftliches und soziales Anliegen der Bewohner und Besucher der Gemeinde, der Hauseigentümer sowie der Gewerbetreibenden.

Werbeanlagen verfolgen ihrer Natur nach den Zweck, optisch aufzufallen und gezielt die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dadurch kann es insbesondere durch zu große und dadurch dominierende oder zu aufdringlich gestaltete Werbeanlagen oder deren Anhäufung zur Beeinträchtigung oder gar zur Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes kommen. Dies soll im Sinne der Ortsbildpflege vermieden werden.

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Überherrn ist bereits heute eine große Vielfalt von unterschiedlichen Werbeanlagen vorhanden. Seit einiger Zeit ist zudem zu beobachten, dass zentrale, wichtige Verkehrsachsen für den Bereich der Großflächenwerbung (Plakatwände, digitale Werbetafeln) zunehmend von Interesse sind. Insbesondere durch diese großflächigen Werbeanlagen besteht die Gefahr einer schleichenden Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes.

Bislang verfügt die Gemeinde Überherrn über kein Konzept, das die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten regelt. Die Landesbauordnung enthält zwar Mindestregelungen zum Schutz gegen Verunstaltungen. Da dies für eine städtebaulich attraktive Entwicklung des Gemeindegebietes jedoch nicht ausreicht und weiterhin Regelungsbedarf besteht, ist die Aufstellung eines Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzeptes inkl. Satzung für das Gemeindegebiet erforderlich.

Ziel der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Überherrn ist dabei, ein Gleichgewicht zwischen der Forderung nach Werbeflächen und den Ansprüchen der Ortsgestaltung und der Ortsbildpflege zu erreichen. Die Satzung soll die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Wahrung des charakteristischen Erscheinungsbildes der Gemeinde Überherrn unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten regeln. Die Anforderungen gelten für bestimmte Teilbereiche der Gemeinde Überherrn und werden je nach Teilbereich unterschiedlich hoch festgelegt.

Städtebauliche, architektonische und gestalterische Fehlentwicklungen im Ortsbild sollen dadurch vermieden werden.

Rechtsgrundlage

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Erscheinungsbildes der Gemeinde Überherrn hat der Gemeinderat der Gemeinde Überherrn in seiner Sitzung am __. __. __ auf der Grundlage des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt I S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) und der §§ 85 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsblatt I 648) folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsgegenstand der Satzung

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 12 Abs. 1 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrs- oder Grünraum aus sichtbar sind. Auch mobile Werbeträger (z.B. Fahrräder, Anhänger etc.) sind ortsfeste Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung, wenn sie ortsfest genutzt werden.
- (2) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind Automaten, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgeben.
- (3) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (4) Die Satzung dient ausschließlich der Regelung von kommerzieller Werbung. Der Begriff "Werbung" ist geregelt in Art. 2 Nr. 1 der Irreführungsrichtlinie (RL 84/450/EWG) als "jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern".
- (5) Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind ausschließlich Ausleger, Schilder und Werbetafeln, Schriftzüge und Logos, Schaufensterbeklebungen und -beschriftungen, Leuchtkästen, Werbebanner, Plakatwände, Fahnen und Werbepylone, Aufsteller, digitale Werbetafeln sowie Warenautomaten und Schaukästen zulässig.
- (6) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für verfahrensfreie sowie für genehmigungsfreigestellte Werbeanlagen und Warenautomaten. Unberührt bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Denkmalschutzrechtes.
- (7) Die Vorschriften gelten nicht für zeitlich eingeschränkte und genehmigte Veranstaltungs-Werbung (z. B. Hinweise auf Sonderveranstaltung, etc.), sowie Werbeanlagen im Bereich von Wartehäuschen an Bushaltestellen.

§ 2 Regelungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die in den beiliegenden Übersichtsplänen ersichtlichen Bereiche innerhalb der Ortslagen der Gemeinde Überherrn. Bezüglich der Regelungsintensität differenziert die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung dabei zwischen den drei Kategorien „Bereich 1: Besonders schützenswert“, „Bereich 2: Schützenswert“, sowie „Bereich 3: Hochwertig.“
- (2) Bereich 1: Besonders schützenswert: Hierzu zählt das Ortszentrum der Gemeinde Überherrn (Hauptstraße, Langwies Hausnummer 1, Alleestraße, Am Alten Bahnhof, Palisadenstraße südliche Straßenseite, Bahnstraße bis einschließlich Hausnummer 13, Differter Straße bis einschließlich Hausnummer 29).
- (3) Bereich 2: Schützenswert: Hierzu zählen die folgenden zentralen Ortsdurchfahrten und Ortsteilzentren: Die Ortsdurchfahrten von Überherrn (Differter Straße Hausnummer 31 bis 101), Ortsdurchfahrt Altforweiler (Landstraße, Im Sand Hausnummer 1, 2, 11 bis 24, Untere Bergstraße Hausnummer 2 und 4, Felsberger Straße Hausnummer 1 bis einschließlich 15, Auf der Spees, Ringstraße, Jasminweg Hausnummer 1, Rodornweg Hausnummer 1, Ginsterweg Hausnummer 1, Eibenweg Hausnummer 20, 23, Breiter Weg Hausnummer 19 und 36), Ortsdurchfahrt und Ortsteilzentrum Berus (An der Port, Konrad-Adenauer-Straße, Überherrner Straße, Johann-Schneider-Platz, Brunnenstraße Hausnummer 1-4, Hausnummer 6a, Präweg Hausnummer 1 und 2, Kirchenstraße, Burgstraße, Burgspitze, Alte Bergstraße Hausnummer 2 bis einschließlich 8, Ittersdorfer Straße Hausnummer 1 bis 7 und 9, Kaltbornweg Hausnummer 1 bis einschließlich 11, Orannastraße Hausnummer 1 bis einschließlich 3), Ortsdurchfahrt Bisten (Rathausstraße, Etzelstraße 2, Mertener Straße), Ortsdurchfahrt Felsberg (Metzerstraße, Dürener Straße, Villingener Straße, Kirchweg Hausnummer 51) zählen zum Bereich 2.
- (4) Bereich 3: Hochwertig: Hierzu zählen die folgenden Sonderstandorte und stark befahrenen Zufahrtsbereiche zum Ortszentrum von Überherrn: Warndtstraße, Zufahrtsbereich Langwies (Langwies bis einschließlich Hausnummer 10), Zufahrtsbereich Kulturhalle (Am Kulturhaus, Waldstraße)
- (5) Die beigefügten parzellenscharfen Übersichtspläne sind Bestandteil der Satzung. Die genaue Abgrenzung kann den Übersichtsplänen entnommen werden. Diese stehen auch während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Überherrn zur Ansicht bereit.

§ 3 Grundsätze / Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich insbesondere nach Größe, Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung dem Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen unterordnen sowie das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten.
- (2) Die Lage der Werbeanlage ist auf die Fassadengliederung abzustimmen. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (z. B. Gesimse, Rahmungen, Fenster, historische Hauszeichen oder Inschriften) dürfen nicht verdeckt werden. Für sämtliche Werbeanlagen gilt, dass die Trägerkonstruktionen unauffällig anzubringen sind. Dies gilt auch für Kabelführungen und technische Hilfsmittel. Gebäudeübergreifende Werbeanlagen sind unzulässig.

- (3) Werbeanlagen sind instandzuhalten. Bei Zuwiderhandeln kann die Beseitigung der Werbeanlage angeordnet werden.
- (4) Nach Aufgabe der Nutzung besteht die Verpflichtung die Werbeanlage bzw. den Warenautomat samt aller Befestigungsmaterialien rückzubauen. Neue Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen erst nach Beseitigung bisheriger Werbeanlagen und Warenautomaten angebracht werden.
- (5) An jedem Ortseingang darf durch die Gemeinde ein Sammelhinweisschild errichtet werden. Das Sammelhinweisschild bildet eine Zusammenfassung von Hinweisschildern, die Namen und Art ortsansässiger, gewerblicher Betriebe kennzeichnet. Die Sammelhinweisschilder dürfen dabei ausschließlich innerhalb der Ortsdurchfahrt errichtet werden. Hinweisschilder außerhalb der Ortsdurchfahrt (auch einzelne Schilder für abseits liegende Betriebe) sind nicht gestattet.
- (6) An Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen dürfen einzelne Schilder (Hinweisschilder) angebracht werden, die auf abseits liegende Betriebe oder Stätten hinweisen. Diese Anlagen dürfen eine Länge von 1,50 m und eine Höhe von 0,40 m je Schild nicht überschreiten. Die Oberkante darf nicht höher als 2,00 m über dem natürlichen Gelände stehen.
- (7) Wahlwerbung ist ausschließlich innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag und endet 2 Wochen nach diesem. Die Anbringung von Großwerbeplakaten der Wahlwerbung ist dabei ausschließlich innerhalb den von der Gemeinde definierten Standorten und nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis zulässig.
- (8) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs (Fuß- und Fahrverkehr) darf durch Werbeanlagen und Warenautomaten sowie deren Nutzung nicht gefährdet werden.
- (9) Werbeanlagen, die die Sicht behindern, die Unterhaltung der Straße erschweren oder sich verkehrsgefährdend auf den Straßenverkehr auswirken (auf Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen und in deren unmittelbarem Bereich, im Bereich kritischer Knotenpunkte, in Sichtdreiecken, an Fußgängerüberwegen) sowie an Verkehrszeichen bzw. Lichtsignalanlagen und an Bauwerken der Straßenbauverwaltung sind nicht erlaubt.
- (10) Werbeanlagen sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

Zweiter Teil Werbeanlagen und Warenautomaten

§ 4 Fremdwerbung

- (1) Fremdwerbung ist Werbung für nicht am Ort der Werbung ansässige Betriebe, Dienstleistungen und Produkte.
- (2) Fremdwerbung ist innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung grundsätzlich unzulässig.

§ 5 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 1 „Besonders schützenswert“

- (1) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Ausleger zulässig. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. Die Ausfertigung des Auslegers darf max. 0,60 x 0,60 m betragen mit einer Stärke von max. 0,10 m und einer Gesamtauskragung von maximal 0,75 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug/Logo hat die Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Der Ausleger muss material- und stilgerecht (kunsthandwerklich) gestaltet sein.
- (2) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder dienen dem Hinweis auf ein im Gebäude ansässiges Gewerbe / Unternehmen und dienen nicht der Werbung für ein bestimmtes Produkt. Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln dürfen maximal 10 % der jeweiligen Fassadenfläche einnehmen und sind ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein proportionaler Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Sofern Öffnungen in der Gebäudefassade vorhanden sind (z. B. Fenster oder Türen) müssen die Werbeanlagen bündig mit diesen abschließen. Generell muss die Anbringung an der Gebäudefassade zwingend Abstandshalterungen aufweisen (Abstand $\leq 0,04$ m $\geq 0,02$ m) und einen Abstand zum Boden von mind. 1 m einhalten. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist unzulässig.
- (3) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Schriftzug oder 1 Logo zulässig. Der Schriftzug/ das Logo darf sich auf max. 1/3 der Fassadenbreite erstrecken und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,30 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Der Schriftzug / das Logo ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1.

Obergeschosses zulässig. Der Schriftzug darf nur aus Einzelbuchstaben bestehen oder mit Farbe direkt auf die Fassadenoberfläche aufgemalt werden. Nicht zulässig sind senkrecht lesbare Schriftzüge / Logos. Ebenso sind Schriftzüge sowie Einzelbuchstaben, die auf aus Kunststoff bzw. Metall oder auf aus anderen Materialien gefertigten Kästen oder Platten aufgedruckt bzw. befestigt sind, unzulässig. Eine Beleuchtung des Schriftzuges ist zulässig. Dieser darf selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Eine blinkende Beleuchtung ist unzulässig. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung hat unsichtbar zu erfolgen.

- (4) Schaufenster-, Fenster- und Türflächen dürfen nur im Erdgeschoss zu Werbezwecken genutzt werden. Max. 25 % der jeweiligen Fenster- und Türflächen im Erdgeschoss darf foliert werden. Bei Mitbeschriftung der Tür muss diese der Folierung des Schaufensters angepasst werden. Die Verwendung von kontrastierenden Farbkombinationen ist hierbei unzulässig. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Gemeinde Überherrn möglich.
- (5) Werbeanlagen als Leuchtkästen / -reklame sind generell unzulässig.
- (6) Die Anbringung dauerhafter Werbebanner ist unzulässig.
- (7) Werbeanlagen als Plakatwände sind generell unzulässig.
- (8) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m² je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten (sicherer Standfuß). Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m² zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen und Werbepylone sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.
- (9) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Aufsteller mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Der Fuß- und Fahrverkehr darf durch diesen nicht behindert werden. Der Aufsteller ist ausschließlich als stehendes (Hochkant) Format zulässig. Zudem sind Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder zum Austausch erlaubt.
- (10) Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln generell unzulässig.
- (11) Warenautomaten sind generell unzulässig.
- (12) Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 0,50 m x 0,70 m im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 0,50 m x 0,70 m im stehenden (Hochkant) Format zulässig.

§ 6 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 1 „Besonders schützenswert“

- (1) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade (Ausleger, Beschilderung, Werbetafel, Schriftzug oder Logo), eine Schaufensterbeschriftung / -beklebung sowie je Gebäude 1 Werbepylon zulässig. Alternativ zum Werbepylon ist ein Aufsteller oder eine Dropflag zulässig.
- (2) Zudem ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² die Errichtung weiterer Werbeanlagen möglich (vgl. § 5 dieser Satzung).

§ 7 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 2 „Schützenswert“

- (1) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Ausleger zulässig. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. Die Ausfertigung des Auslegers darf max. 0,70 x 0,70 m betragen mit einer Stärke von max. 0,10 m und einer Gesamtauskrägung von maximal 0,85 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug/Logo hat die Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Der Ausleger muss material- und stilgerecht (kunsthandwerklich) gestaltet sein.
- (2) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder dienen dem Hinweis auf ein im Gebäude ansässiges Gewerbe / Unternehmen und dienen nicht der Werbung für ein bestimmtes Produkt. Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln dürfen max. 20 % der jeweiligen Fassadenfläche einnehmen. Sie sind ausschließlich an der Gebäudefassade und an der Einfriedung zulässig; sofern keine Einfriedung vorhanden ist, ist eine Ausnahme für Anbringung im Bereich des Vorgartens in Abstimmung mit der Gemeinde Überherrn möglich. Im Bereich der Gebäudefassade sind Werbetafeln ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein proportionaler Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Generell muss die Anbringung an

der Gebäudefassade zwingend Abstandshalterungen aufweisen (Abstand $\leq 0,04$ m $\geq 0,02$ m) und einen Abstand zum Boden von mind. 1 m einhalten. Sofern Öffnungen in der Gebäudefassade vorhanden sind (z. B. Fenster oder Türen) müssen die Werbeanlagen bündig mit diesen abzuschließen. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist unzulässig.

(3) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Schriftzug oder 1 Logo zulässig. Der Schriftzug/ das Logo darf sich auf max. 1/2 der Fassadenbreite erstrecken, darf max. 1,00 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,30 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Der Schriftzug / das Logo ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Eine Beleuchtung des Schriftzuges ist zulässig. Dieser darf selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Eine blinkende Beleuchtung ist unzulässig. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung hat unsichtbar zu erfolgen.

(4) Schaufenster-, Fenster- und Türflächen dürfen nur im Erdgeschoss zu Werbezwecken genutzt werden. Max. 40 % der jeweiligen Fenster- und Türflächen im Erdgeschoss darf foliert werden. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Gemeinde Überherrn möglich.

Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Leuchtreklame / Leuchtkasten an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zudem ist max. 1 freistehende Leuchtreklame zulässig. Freistehende Leuchtreklamen sind mit einem Abstand von mindestens 2 m zum Gebäude aufzustellen. Die Leuchtkästen dürfen eine Tiefe von max. 0,10 m haben und sich auf max. 1/3 der Fassadenbreite erstrecken. Freistehende Leuchtreklamen dürfen maximal eine Ansichtsfläche von 1 m² aufweisen. Es sind Abstandshalter mit einer Distanz von 0,05 bis 0,10 m zum Gebäude zu verwenden. Zu Fenstern, Türen und sonstigen festeingebauten Bestandteilen der Fassade (z. B. Lisenen, Gesimse, etc.) ist ein Abstand einzuhalten. Nach oben und unten ist hierbei ein gleicher Abstand (mind. 0,30 m) einzuhalten. Wechselbild sowie blinkende und sich dauerhaft bewegende Leuchtkästen sind grundsätzlich unzulässig. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Werbeanlagen sind die LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Stand 08.10.2012 – (Anlage 2 Stand 3.11.2015) zu beachten.

(5) Je Gewerbeeinheit ist ein Werbebanner ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung oder in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zum Gebäuderand sowie zu Fenster und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) und zu weiteren Werbemitteln ist oben und unten ein gleicher Abstand von mindestens 0,30 m zu halten. Durch Werbebanner dürfen max. 10 % der Fassadenfläche verdeckt sein.

(6) Werbeanlagen als Plakatwände sind generell unzulässig. Sofern es sich hierbei nicht um Fremdwerbung handelt, kann unter Vorgabe von Auflagen eine Ausnahme durch die Gemeinde Überherrn erteilt werden.

(7) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m² je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten (sicherer Standfuß). Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem eine Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m² zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen und Werbepylone sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

(8) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Aufsteller mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Der Fuß- und Fahrverkehr darf durch diesen nicht behindert werden. Der Aufsteller ist ausschließlich als stehendes Format (hochkant) zulässig. Zudem sind Aufsteller zum handschriftlichen beschreiben oder zum Austausch erlaubt.

(9) Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.

(10) Warenautomaten sind ausschließlich in Haus- und Ladeneingängen und Einfahrten zulässig. Die Warenautomaten müssen dabei fest mit einer Gebäudewand verbunden sein und dürfen eine max. Größe von 1,20 m² aufweisen.

(11) Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 0,50 m x 0,70 m im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenster und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 0,50 m x 0,70 m stehenden (Hochkant) Format zulässig.

§ 8 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 2 „Schützenswert“

(1) Je Gewerbeeinheit sind max. 2 Werbeanlagen im Bereich der Gebäudefassade (Ausleger, Beschilderung, Werbetafel, Schriftzug oder Logo), eine Schaufensterbeschriftung / -beklebung sowie je Gebäude 1 Werbepylon zulässig. Alternativ zum Werbepylon ist ein Aufsteller oder eine Dropflag zulässig.

(2) Zudem ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² die Errichtung weiterer Werbeanlagen möglich (vgl. § 7 dieser Satzung).

§ 9 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 3 „Hochwertig“

- (1) Fremdwerbung ist generell unzulässig. Ausgenommen hiervon sind gemeinsame Hinweisschilder oder -tafeln mehrerer ansässiger Betriebe (Sammel-Hinweisschilder), die durch die Gemeinde Überherrn bereitgestellt werden und sich einem gemeinsamen Design (gleiches Format, Material und Farbgebung) unterwerfen. Innerhalb des jeweiligen Sonderstandortes ist nur ein solches Hinweisschild zulässig
- (2) Werbeanlagen in Form von Wandtafeln am Gebäude sind nur an den Fassaden (Giebel inbegriffen) und als Aufbauten bis zur maximalen Gebäudeoberkante zulässig.
- (3) Unzulässig sind Wechselbild-Werbeanlagen, blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Werbeanlagen sind die LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtmissionen, Stand 08.10.2012 – (Anlage 2 Stand 3.11.2015) zu beachten.
- (4) Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.

Dritter Teil

Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 10 Abweichungen und Ausnahmen

Von den Festsetzungen dieser Satzung können in begründeten Fällen auf Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und öffentliche Belange nicht entgegen stehen oder die Einhaltung der Anforderungen der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Gemeinde Überherrn der Abweichung zustimmt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen/ Werbeanlagen/ Warenautomaten entgegen den Festsetzungen der §§ 3 bis 10 dieser Satzung errichtet oder ändert.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Sofern nicht anders bestimmt, gehen die Regelungen der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung abweichenden Regelungen in Bebauungsplänen vor.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen und Warenautomaten, die vor ihrem Inkrafttreten rechtmäßig errichtet worden sind (Bestandschutz).

Überherrn, Datum, Siegel



Die Bürgermeisterin

► Fazit

Mit dieser Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung wird die Gemeinde Überherrn ihrem Ziel gerecht, ein Gleichgewicht zwischen der Forderung nach Werbeflächen und den Ansprüchen der Ortsgestaltung und der Ortsbildpflege zu erreichen.

Städtebauliche, architektonische und gestalterische Fehlentwicklungen im Ortsbild werden demnach in Zukunft vermieden. Den Gewerbetreibenden wird gleichzeitig jedoch ausreichend Spielraum zur Eigenwerbung eingeräumt.

